

EUR •

DZ BANK Corporate Bond Linked Debt (COBOLD •) [• %] [variabel verzinsliche] Anleihe mit Zusatzzahlung [sowie] [Mindestzinssatz] [und] [Höchstzinssatz] und Anleihenandienungsrecht ohne Kapitalgarantie (first to default) in Bezug auf [das] [die] Referenzunternehmen [•, •] von 200 • /20 • • - Emission • - (Credit Linked Notes)

EUR •

DZ BANK Bank Linked Notes (BALINO •) [• %] [variabel verzinsliche] Anleihe mit Zusatzzahlung [sowie] [Mindestzinssatz] [und] [Höchstzinssatz] und Anleihenandienungsrecht ohne Kapitalgarantie (first to default) in Bezug auf [das] [die] Referenzunternehmen [•, •] von 200 • /20 • • - Emission • - (Credit Linked Notes)

der

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

ISIN: DE 000 • , Wertpapier-Kenn-Nr.: •

Strukturierte Produkte wie die in diesem unvollständigen Verkaufsprospekt beschriebenen Credit Linked Teilschuldverschreibungen sind komplexe Finanzinstrumente, die ein hohes Risiko in sich tragen, und nur für den erfahrenen Investor, der die mit solchen Instrumenten verbundenen Risiken einzuschätzen weiß, zum Kauf geeignet. Der potentielle Käufer dieser Credit Linked Teilschuldverschreibungen sollte die in diesem unvollständigen Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen einschließlich der Abschnitte "Zielgruppendefinition und Risikohinweise" und "Anleihebedingungen" sorgfältig lesen. Treten Umstände ein, wie in den Abschnitten "Zielgruppendefinition und Risikohinweise" und "Anleihebedingungen" beschrieben, kann die Rückzahlung der Credit Linked Teilschuldverschreibungen zu weniger als 100% erfolgen.

Inhaltsverzeichnis

Zielgruppendefinition und Risikohinweise.....	Seite 4
Gegenstand dieses unvollständigen Verkaufsprospektes	Seite 7
Allgemeine Angaben	Seite 7
Anleihebedingungen.....	Seite 11
Allgemeine Angaben zu der Bank	Seite 32
Geschäftsentwicklung im Jahr 2004.....	Seite 40
Geschäftsgang und Aussichten für das Jahr 2005.....	Seite 45

Der nachfolgende Abschnitt stellt zum Teil Zusammenfassungen einzelner Bestimmungen der Anleihebedingungen dar. Der potentielle Käufer der Credit Linked Teilschuldverschreibungen („Teilschuldverschreibungen“) sollte in jedem Fall auch die auf den Seiten 10 bis 22 in diesem unvollständigen Verkaufsprospekt abgedruckten Anleihebedingungen lesen, die allein maßgeblich für die rechtliche und wirtschaftliche Ausstattung der Teilschuldverschreibungen sind. Alle in dem nachfolgenden Abschnitt nicht näher definierten großgeschriebenen Begriffe haben die ihnen in den Anleihebedingungen zugewiesene Bedeutung.

Zielgruppendefinition und Risikohinweise

Allgemeine Investitionserwägungen

Der Kauf von Teilschuldverschreibungen birgt wesentliche Risiken und ist nur für Investoren geeignet, die über Kenntnisse und Erfahrungen in finanziellen und geschäftlichen Angelegenheiten verfügen, die es ihnen ermöglichen, die Risiken und Vorteile einer Investition in die Teilschuldverschreibungen zu beurteilen. **Gemäß den Anleihebedingungen kann die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen zu weniger als 100% erfolgen und im ungünstigsten Fall zum fast vollständigen Verlust der in diese Teilschuldverschreibungen investierten Mittel führen.** Vor einer Investitionsentscheidung sollten potentielle Käufer von Teilschuldverschreibungen unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Situation, ihrer persönlichen Erfahrungen und ihrer Anlageziele die in den nachfolgenden Ausführungen dargestellten Umstände zusammen mit anderen, für sie relevanten Umständen sorgfältig abwägen. Potentielle Käufer von Teilschuldverschreibungen sollten sich mit ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern sowie Wirtschaftsprüfern beraten, sofern sie dies in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen, die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („Emittentin“, „Bank“, „Gesellschaft“ oder „DZ BANK“), [das] [die jeweiligen] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] für notwendig erachten, ohne sich hierbei ausschließlich auf die Aussagen und Einschätzungen der Emittentin zu verlassen. Jeder potentielle Käufer von Teilschuldverschreibungen ist selbst für seine unabhängige Bewertung all dieser Umstände und anderer Umstände verantwortlich, die im Hinblick auf die Entscheidung, Teilschuldverschreibungen zu kaufen, und als Eignung einer Investition in die Teilschuldverschreibungen für seine Anlagezwecke wichtig erscheinen.

Informationen

Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass öffentlich zugängliche Dokumente oder sonstige öffentlich zugängliche Informationen bezüglich des [jeweiligen] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] richtig und vollständig sind.

Da die Emittentin über keine regelmäßigen Informationen zu [dem] [dem jeweiligen] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] verfügt, erfolgt in diesem unvollständigen Verkaufsprospekt keine Beschreibung, Einschätzung oder Bewertung des [jeweiligen] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes]. Jeder potentielle Käufer von Teilschuldverschreibungen sollte sich daher vor dem Erwerb von Teilschuldverschreibungen ein Bild von den tatsächlichen wirtschaftlichen, rechtlichen und sonstigen Verhältnissen des [jeweiligen] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] machen.

Ferner kann nicht gewährleistet werden, dass alle Ereignisse veröffentlicht worden sind, die sich zum Zeitpunkt bzw. vor der Begebung der Teilschuldverschreibungen (einschließlich solcher Ereignisse, die die Richtigkeit oder Vollständigkeit solcher öffentlich zugänglichen Dokumente beeinträchtigen würden) in [dem] [den jeweiligen] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut(en)] ereignen bzw. ereignen haben und die für die Bestimmung des Werts der Teilschuldverschreibungen oder des Eintritts eines Kreditereignisses relevant sind.

Die allgemeinen Erwägungen im Hinblick auf Investitionen in die Teilschuldverschreibungen stellen weder ein Angebot zum Kauf von Teilschuldverschreibungen dar noch sind sie als Aufforderung zu verstehen, Teilschuldverschreibungen zum Kauf anzubieten. Die vorgenannten Erwägungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ein Investor, der die Teilschuldverschreibungen allein unter Berücksichtigung der allgemeinen Investitionserwägungen kauft, tätigt seine Investitionsentscheidung auf Grundlage unvollständiger Informationen. Die damit verbundenen Risiken trägt der Investor selbst.

Verpflichtungen der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen

Mit dem Kauf der Teilschuldverschreibungen erwirbt jeder Anleihegläubiger Ansprüche gegen die DZ BANK auf Zinszahlungen und die Zusatzzahlung aus der Anleihe und auf Rückzahlung des jeweiligen Nennbetrages. **[Bei Festsatz einfügen]:** Die Zinszahlungen werden jährlich nachträglich fällig. Der Zinssatz der Anleihe beträgt • % p.a.] **[Bei variabler Verzinsung einfügen]:** Die Zinsen werden

[• monatlich] [• jährlich] nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Der Zinssatz für jede Zinsperiode entspricht der Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) für • Monats-Euro-Einlagen [[zuzüglich] [abzüglich] • % p.a.] [, mindestens • % p.a.] [und] [,] [höchstens • % p.a.]] **[Bei variabler Verzinsung auf Basis eines Swapsatzes einfügen]**: Die Zinsen werden [• monatlich] [• jährlich] nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig. Der Zinssatz für jede Zinsperiode entspricht dem • -Jahres-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den 6-Monats-EURIBOR) [multipliziert mit • %] [zuzüglich] [abzüglich] • % p.a.] [, mindestens • % p.a.] [und] [,] [höchstens • % p.a.]

Die Zusatzzahlung auf die Teilschuldverschreibung erfolgt am • (der „Zahlungstag“).

Der Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] führt dazu, dass Zinsen weder für die Zinsperiode, in der ein Kreditereignis eingetreten ist, noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt werden.

Tritt ein Kreditereignis in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] vor dem Zahlungstag der Zusatzzahlung ein, so entfällt die Zusatzzahlung auf die Teilschuldverschreibungen.

Außerdem erlischt die Verpflichtung der Emittentin, die Anleihe am Endfälligkeitstag zurückzuzahlen.

Anstelle dessen tritt die Verpflichtung der Emittentin, den Anleihegläubigern für eine Teilschuldverschreibung spätestens am Andienungstermin nach Maßgabe der in der Andienungsmitteilung zum Ausdruck gekommenen Wahl der Emittentin entweder (a) Schuldverschreibungen einer Lieferbaren Wertpapiergattung des [jeweiligen] [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes], [bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist,] zu übereignen („Andienung“) oder (b) einen Andienungsersatzbetrag zu zahlen. Die Andienung der Schuldverschreibungen der Lieferbaren Wertpapiere hat in der Höhe des Andienungsbetrags zu erfolgen. Eine etwaige Differenz zwischen dem Andienungsbetrag und dem Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung hat die Emittentin durch einen Ausgleichsbetrag abzugelten.

Rückgriff nur gegen die Emittentin

Die Teilschuldverschreibungen stellen ausschließlich Verbindlichkeiten der Emittentin dar.

Keine Anspruchsberechtigung gegenüber [dem] [einem] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut]

Die Teilschuldverschreibungen begründen kein Rechtsverhältnis zwischen den Anleihegläubigern und [dem] [den jeweiligen] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[en]]. Im Verlustfall hat der Anleihegläubiger im Hinblick auf die Teilschuldverschreibungen keinen Rückgriffsanspruch gegenüber dem [jeweiligen] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut].

Risiko der Wertentwicklung

Die Wertentwicklung der Teilschuldverschreibungen kann sich wesentlich von einer direkten Anlage in Schuldtiteln, die von [dem] [den jeweiligen] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[en]] ausgegeben werden, unterscheiden. Der Eintritt eines Kreditereignisses bezüglich des [jeweiligen] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] wird sich negativ auf den Ertrag und unter Umständen auf den Wert der Teilschuldverschreibungen auswirken.

Kreditrisiko

Die Teilschuldverschreibungen unterliegen neben dem Kreditrisiko der Emittentin inter alia dem Kreditrisiko des [jeweiligen] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes]. Das Kreditrisiko der Emittentin bzw. des [jeweiligen] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] kann maßgeblich durch unternehmensspezifische wie auch durch wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen bestimmt werden, so u.a. durch die nationale wie internationale konjunkturelle Entwicklung, die Branchenzugehörigkeit und –entwicklung. Jeder potentielle Käufer sollte daher über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen in finanziellen und geschäftlichen Angelegenheiten sowie über einen notwendigen Sachverstand in Bezug auf die Beurteilung von Kreditrisiken verfügen, die es ihm ermöglichen, die Vorteile, Risiken und die Eignung einer Investition in die Teilschuldverschreibungen zu bewerten.

[Bezugnehmend auf § 12 Absatz (2) Satz 2 der Verkaufsprospekt-Verordnung („VerkProspV“) weist die Emittentin daraufhin, dass

Wertpapiere des [jeweiligen]] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] • an einer inländischen Börse zum amtlichen Markt zugelassen sind und daher keine Angaben gemäß §§ 5 bis 11 VerkProspV erfolgen]

[Bezugnehmend auf § 12 Absatz (2) Satz 3 der Verkaufsprospekt-Verordnung („VerkProspV“) weist die Emittentin daraufhin, dass sie bezüglich des [jeweiligen]] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] • über keine regelmäßigen Angaben gemäß §§ 5 bis 11 VerkProspV verfügt.]

Geschäftsverbindungen

Die Emittentin kann bereits bestehende oder zukünftige Geschäftsbeziehungen (einschließlich Beziehungen im Rahmen der Kreditvergabe, von Einlagegeschäften, des Risikomanagements, der Beratung und im Hinblick auf Bankgeschäfte) zu [dem] [den jeweiligen] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut(en)] unterhalten und Maßnahmen ergreifen, die sie zum Schutz ihrer daraus entstehenden Interessen ohne Berücksichtigung etwaiger Folgen für die Anleihegläubiger für notwendig und angemessen erachtet.

Hinweis für institutionelle Investoren

Institutionelle Investoren können bei der Investition in die Teilschuldverschreibungen rechtlichen und aufsichtsbehördlichen Restriktionen unterliegen. Insbesondere sollten sie sich eigenverantwortlich darüber informieren, ob die Teilschuldverschreibungen einer von ihnen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu bildenden besonderen Vermögensmasse zugeführt werden dürfen.

Beratung durch die Hausbank

Dieser unvollständige Verkaufsprospekt ersetzt nicht die vor der Kaufentscheidung in jedem Fall unerlässliche Beratung durch die Hausbank. Der Anleger darf daher nicht darauf vertrauen, dass dieser unvollständige Verkaufsprospekt alle für ihn wesentlichen Umstände enthält. Nur der Anlageberater oder Kundenbetreuer der Hausbank ist in der Lage, eine anlagegerechte, auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung zu erbringen.

Wichtiger Hinweis für Privatkunden

Die Teilschuldverschreibungen könnten als Finanztermingeschäfte eingestuft werden. In diesem Fall sind die in § 37 d Absatz (1) Wertpapierhandelsgesetz genannten Unternehmen verpflichtet, ihre Vertragspartner über näher bestimmte Risiken durch eine separate Unterrichtungsschrift zu informieren und diese vom Vertragspartner unterschreiben zu lassen. Jeder Anleger sollte sich von seinem Anlageberater oder Kundenbetreuer der Hausbank ausführlich informieren lassen.

Gegenstand dieses unvollständigen Verkaufsprospektes

[Gegenstand dieses unvollständigen Verkaufsprospektes ist die DZ BANK Corporate Bond Linked Debt (COBOLD •) [• %] [variabel verzinsliche] Anleihe mit Zusatzzahlung [sowie] [Mindestzinssatz] [und] [Höchstzinssatz] und Anleihenandienungsrecht ohne Kapitalgarantie (first to default) in Bezug auf [das] [die] Referenzunternehmen [• , •] von 200 • /20 • • -Emission • - (Credit Linked Notes), begeben von der DZ BANK]

[Gegenstand dieses unvollständigen Verkaufsprospektes ist die DZ BANK Bank Linked Notes (BALINO •) [• %] [variabel verzinsliche] Anleihe mit Zusatzzahlung [sowie] [Mindestzinssatz] [und] [Höchstzinssatz] und Anleihenandienungsrecht ohne Kapitalgarantie (first to default) in Bezug auf [das] [die] Referenzkreditinstitut[e] [• , •] von 200 • /20 • • -Emission • - (Credit Linked Notes), begeben von der DZ BANK]

Die allein verbindlichen Anleihebedingungen sind aus diesem unvollständigen Verkaufsprospekt ersichtlich.

Allgemeine Angaben

Verantwortung für den Inhalt dieses unvollständigen Verkaufsprospektes

Die DZ BANK übernimmt gemäß § 13 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz die Prospekthaftung; sie erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem unvollständigen Verkaufsprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Art der Veröffentlichung

Dieser unvollständige Verkaufsprospekt wird gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz in unvollständiger Form veröffentlicht. Die noch fehlenden Angebotsbedingungen werden kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und gemäß § 9 Absatz (3) Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz in Form von einem oder mehreren Nachträgen zu diesem unvollständigen Verkaufsprospekt veröffentlicht. Der unvollständige Verkaufsprospekt und die Nachträge werden zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Fixed Income (FIAD), Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, bereitgehalten.

Verfügbare Unterlagen

Der Jahresabschluss der DZ BANK AG und der Konzernabschluss des DZ BANK-Konzerns vom 31. Dezember 2004, die Bestandteil dieses unvollständigen Verkaufsprospektes sind, sowie weitere in diesem unvollständigen Verkaufsprospekt genannten Unterlagen werden gleichfalls zur kostenlosen Ausgabe während der üblichen Geschäftszeiten bei der DZ BANK unter der obengenannten Anschrift bereitgehalten.

Verkauf der Teilschuldverschreibungen

Die Teilschuldverschreibungen werden von der DZ BANK vom • an (Beginn des öffentlichen Angebots) zum Ausgabepreis von • % freibleibend zum Verkauf angeboten.

Valuta

- 200 •

Verkaufsbeschränkungen

Die Teilschuldverschreibungen dürfen direkt oder indirekt, in einem Land oder einem Rechtsgebiet nur unter Beachtung aller dort anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen angeboten und verkauft werden.

Verbriefung der Teilschuldverschreibungen

Die Teilschuldverschreibungen werden in jeweils einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird. Die Lieferung effektiver Einzelurkunden kann während der gesamten Laufzeit der Teilschuldverschreibungen nicht verlangt werden. Die Teilschuldverschreibungen sind als Miteigentumsanteile an der jeweiligen Global-Inhaber-Schuldverschreibung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, übertragbar. Die jeweilige Global-Inhaber-Schuldverschreibung trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin.

Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgenden steuerlichen Ausführungen berücksichtigen die derzeit bekannte Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung im Zeitablauf durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder durch Verordnungen und Erlasse der Finanzverwaltung ändert. Die nachfolgenden Besteuerungshinweise sind nur von allgemeiner Art; sie stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und dürfen nicht als solche angesehen werden.

Die Erwerber der Teilschuldverschreibungen sollten sich daher über die Einzelheiten der Besteuerung von ihrem Steuerberater beraten lassen.

1. Besteuerung im Privatvermögen

1.1 Einkommensteuer

Die laufenden Zinsen, die Zusatzzahlung sowie die im Falle einer Zwischenveräußerung vereinnahmten besitzzeitanteiligen Stückzinsen unterliegen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 bzw. § 20 Abs. 2 Nr. 3 EStG der individuellen Einkommensteuer sowie dem Solidaritätszuschlag auf die festgesetzte Einkommensteuer und sind insoweit auch auf den Sparerfreibetrag anzurechnen. Verausgabte Stückzinsen können als negative Einnahme aus Kapitalvermögen steuerlich berücksichtigt werden.

Ein bei Veräußerung bzw. Einlösung realisierter Veräußerungs- bzw. Einlösungsgewinn unterliegt der individuellen Einkommensteuer sowie dem Solidaritätszuschlag des Privatanlegers (§ 20 Abs. 2 Nr. 4 c EStG). Für Zwecke der Ermittlung des steuerpflichtigen Kapitalertrags kann der Privatanleger grundsätzlich zwischen der Marktrendite (Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung und dem Entgelt für den Erwerb) oder der Emissionsrendite, die marktzinsbedingte Kursschwankungen außer Betracht lässt, wählen. Mangels nachvollziehbarer Emissionsrendite ist bei der vorliegenden Anleihe jedoch die Marktrendite maßgebend.

Entsteht ein Veräußerungs- bzw. Rückzahlungsverlust, kann dieser als negative Einnahme aus Kapitalvermögen berücksichtigt werden.

1.2 Zinsabschlagsteuer

Die laufenden Zinsen und die Zusatzzahlung unterliegen im Fall einer Depotverwahrung im Inland der Zinsabschlagsteuer in Höhe von 30 % sowie dem 5,5 %igen Solidaritätszuschlag auf die Zinsabschlagsteuer. Dies gilt gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 8 EStG auch für die bei einem Verkauf ausgewiesenen und vergüteten Stückzinsen.

Im Falle der Veräußerung bzw. Einlösung unterliegt ein positiver Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungs- bzw. Einlösungserlös und dem Ausgabepreis bzw. Kaufpreis ebenfalls der Zinsabschlagsteuer (sogenannte Differenzmethode). Wurden die Teilschuldverschreibungen nicht von der auszahlenden Bank erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet, wird die Zinsabschlagsteuer zuzüglich des Solidaritätszuschlags auf 30 % des Veräußerungs- bzw. Einlösungsbetrages erhoben (sogenannte Pauschalbemessungsmethode). Ein

Veräußerungs- bzw. Rückzahlungsverlust findet im Rahmen der Zinsabschlagbesteuerung hingegen keine Berücksichtigung.

Die Regelungen hinsichtlich einer Abstandnahme vom Zinsabschlag aufgrund eines Freistellungsauftrages oder einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung sind zu beachten.

Die Zinsabschlagsteuer sowie der Solidaritätszuschlag sind bei der Einkommensteuerveranlagung des jeweiligen Kalenderjahres anrechenbar.

1.3 Private Veräußerungsgeschäfte

Da ein Veräußerungsgewinn bereits nach § 20 Abs. 2 Nr. 4c) EStG der individuellen Einkommensteuer des Privatanlegers unterworfen wird, kommt die Besteuerung eines innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist realisierten Veräußerungs- bzw. Einlösungsgewinns nicht zur Anwendung. Der Ablauf der Spekulationsfrist ist einkommensteuerlich ohne Bedeutung.

Zu der Frage des Beginns der Spekulationsfrist sowie der Bestimmung der Anschaffungskosten der Lieferbaren Wertpapiere des [jeweiligen] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] hat die Finanzverwaltung bisher noch nicht explizit Stellung genommen. Lediglich im Fall von Equity-Linked- und Umtauschanleihen vertritt die Finanzverwaltung die Auffassung (Schreiben vom 27.11.2001 IV C 3 – S 2256 – 265/01), dass die Andienung bzw. der Tausch der Anleihe in Aktien im Zeitpunkt der Einlösung als Anschaffungsvorgang i.S.d. § 23 EStG zu qualifizieren ist mit der Folge, dass eine neue einjährige Spekulationsfrist für die erhaltenen Aktien zu laufen beginnt. Ob die Finanzverwaltung diese Auffassung auch hinsichtlich der vorliegenden Teilschuldverschreibungen vertritt, ist jedoch offen. Ungeklärt ist damit, ob die Lieferbaren Wertpapiere des [jeweiligen] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] bereits zum Zeitpunkt des Erwerbs der Teilschuldverschreibungen oder – analog zu Equity-Linked- und Umtauschanleihen - erst am Andienungstermin als angeschafft gelten.

2. Besteuerung im Betriebsvermögen

Die einkommen- und körperschaftsteuerliche sowie die zinsabschlagsteuerliche Behandlung der Zinserträge entspricht unter Beachtung der Abweichungen durch die handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Gewinnermittlungsvorschriften derjenigen des Erwerbs im Privatvermögen.

Ein bei der Einlösung oder Veräußerung der Teilschuldverschreibungen realisierter Kursgewinn bzw. Kursverlust ist bei der Ermittlung der einkommen- oder körperschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage stets zu berücksichtigen.

3. EU-Richtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften

Am 03. Juni 2003 hatte sich der „ECOFIN-Rat“ der Europäischen Union (der „Rat“) auf den endgültigen Wortlaut der Richtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften (die „EU-Richtlinie“) geeinigt. Danach war die EU-Richtlinie von den EU-Mitgliedstaaten zwingend bis zum 01. Januar 2004 in nationales Recht umzusetzen. Die EU-Richtlinie verpflichtet alle EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Österreich, Luxemburg und Belgien ein automatisches Informationssystem für solche grenzüberschreitenden Zinszahlungen in der Europäischen Union einzuführen, die an natürliche Personen in einem anderen Mitgliedstaat geleistet werden.

Österreich, Luxemburg und Belgien dürfen statt des Informationsaustausches eine Quellensteuer auf diese Zinszahlungen erheben. Die Höhe der Quellensteuer beläuft sich zunächst auf 15 % und wird bis 2011 sukzessive auf 35 % steigen. 75 % des Erlöses aus dieser Quellensteuer auf Zinszahlungen werden von Österreich, Belgien und Luxemburg an die Länder abgeführt, in denen die natürlichen Personen ihren Wohnsitz haben. Die Vereinbarung vom 03. Juni 2003 verpflichtet Österreich, Luxemburg und Belgien nicht unbedingt, nach 2011 zu einem automatischen Informationsaustausch überzugehen, sondern macht dies davon abhängig, dass der Rat einstimmig beschließt, dass die USA zu einem Informationsaustausch verpflichtet sind und dass die EU einstimmig beschließt, mit der Schweiz, Monaco, Liechtenstein, Andorra, San Marino und den assoziierten Gebieten der EU-Mitgliedstaaten zufriedenstellende Vereinbarungen über einen Informationsaustausch abzuschließen.

Die Regelungen der Richtlinie sehen die erstmalige Anwendung ab dem 01. Januar 2005 vor, vorausgesetzt die Schweiz, Liechtenstein, San Marino, Monaco und Andorra wenden ab dem gleichen Zeitpunkt aufgrund von mit der EU geschlossenen Abkommen „gleichwertige Maßnahmen“ an und alle relevanten abhängigen und assoziierten Gebiete der EU-Mitgliedstaaten nehmen ab dem gleichen Zeitpunkt entweder den Informationsaustausch oder die Quellenbesteuerung vor. Über die Erfüllung dieser Anwendungsvoraussetzungen hatte der Rat bis spätestens zum 30. Juni 2004 einstimmig zu entscheiden. Dies ist jedoch nicht erfolgt, insbesondere weil aufgrund des Volksabstimmungssystems in der Schweiz ein In-Kraft-Treten der Quellenbesteuerung von Zinserträgen in der Schweiz bis zum 01. Januar 2005 nicht garantiert werden konnte. Als neuer frühester Anwendungszeitpunkt wurde daher der 01. Juli 2005 in Aussicht gestellt.

Börseneinführung

Die Teilschuldverschreibungen sollen in den [Geregeltten Markt] [Freiverkehr] der • Wertpapierbörse einbezogen werden.

Zahlstelle

DZ BANK

Wertpapier-Kenn-Nummer

ISIN-Code: DE 000 •
Wertpapier-Kenn-Nummer: •
Common-Code: •

[Euro • DZ BANK Corporate Bond Linked Debt (COBOLD •) [• %] [variabel verzinsliche] Anleihe mit Zusatzzahlung [sowie] [Mindestzinssatz] [und] [Höchstzinssatz] und Anleihenandienungsrecht ohne Kapitalgarantie (first to default) in Bezug auf [das] [die] Referenzunternehmen [• , •] von 200 • /200 • -Emission • - (Credit Linked Notes)]

[Euro • DZ BANK Bank Linked Notes (BALINO •) [• %] [variabel verzinsliche] Anleihe mit Zusatzzahlung [sowie] [Mindestzinssatz] [und] [Höchstzinssatz] und Anleihenandienungsrecht ohne Kapitalgarantie (first to default) in Bezug auf [das] [die] Referenzkreditinstitut[e] [• , •] von 200 • /200 • -Emission • - (Credit Linked Notes)]

Anleihebedingungen

Die nachfolgend aufgeführten Anleihebedingungen gelten für die Teilschuldverschreibungen in der Form , wie sie durch die Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen des Angebots vervollständigt oder ergänzt werden. Die Leerstellen in den auf die Teilschuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen dieser Anleihebedingungen gelten als durch die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen des Angebots enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen des Angebots die Vervollständigung oder Ergänzung einzelner Bestimmungen in diesen Anleihebedingungen vorsehen , gelten die betreffenden Bestimmungen der Anleihebedingungen als entsprechend vervollständigt oder ergänzt. Alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Anleihebedingungen, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen des Angebots, nicht ausdrücklich genannt sind, gelten im Hinblick auf das entsprechende Angebot als aus den Anleihebedingungen gestrichen.

§ 1

Definitionen

Andienung hat die in § 4 Absatz (3) dieser Anleihebedingungen festgelegte Bedeutung.

Andienungsbetrag bezeichnet den ausstehenden Nominalbetrag einer Schuldverschreibung oder die kumulierten Nominalbeträge mehrerer Schuldverschreibungen der [maßgeblichen] Lieferbareren Wertpapiergattung am Bewertungstag (ausschließlich etwaiger aufgelaufener, aber noch nicht ausgezahlter Zinsen), der entweder dem Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung entspricht oder ihm möglichst nahe kommt. Ist der Nominalbetrag einer Schuldverschreibung der [maßgeblichen] Lieferbareren Wertpapiergattung nicht in Euro denominated so ist der Euro-Gegenwert zum Euro-FIXing am Bewertungstag zu bestimmen. Das Euro-FIXing wird, als ein in Euro ausgedrückter Kassa-Mittelkurs derzeit auf der Reuters Seite „EURFIX/1“ um 13:00 Uhr am Sitz der Berechnungsstelle veröffentlicht. Wird an dem maßgeblichen Bankarbeitstag kein solches Euro-FIXing festgestellt, wird die Emittentin an dem Bewertungstag aufgrund von Angeboten von mindestens zwei im Devisenhandel führenden Banken in Frankfurt am Main einen Mittelkurs (Durchschnitt zwischen Geld- und Briefkursen) für die betreffende Währung berechnen.

Besteht für eine Schuldverschreibung der [maßgeblichen] Lieferbareren Wertpapiergattung im Falle des Eintritts oder Nichteintritts einer Bedingung die Verpflichtung, einen höheren als den ausstehenden Nominalbetrag zu zahlen, so ist die Differenz zum ausstehenden Nominalbetrag bei der Anrechnung auf den Nennbetrag nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes nicht in Ansatz zu bringen.

Andienungsersatzbetrag bezeichnet einen Betrag in Euro je Teilschuldverschreibung, der sich aus der Multiplikation des Nennbetrages einer Teilschuldverschreibung mit dem Marktwert einer von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung am Bewertungstag, ausgedrückt als Prozentsatz, ergibt. Die Auszahlung des Andienungsersatzbetrages je Teilschuldverschreibung, erfolgt bis spätestens zum Andienungstermin über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Anleihegläubiger gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Teilschuldverschreibungen. Die Emittentin ist verpflichtet, die Auszahlung des festgelegten Andienungsersatzbetrags für die von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung je Teilschuldverschreibung sowie alle eingeholten Quotierungen und die exakte Berechnung des Andienungsersatzbetrages gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

Andienungsmitteilung bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin, dass sie entweder eine Andienung vorzunehmen oder einen Andienungsersatzbetrag zu zahlen beabsichtigt. , Die Andienungsmitteilung muss eine genaue Beschreibung der [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung enthalten, welche die Emittentin den Anleihegläubigern anzudienen beabsichtigt oder die zur Berechnung des Andienungsersatzbetrages herangezogen wird, einschließlich des ausstehenden Gesamtnominalbetrags der [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung. Die Emittentin ist verpflichtet, eine Andienungsmitteilung innerhalb von 60 Kalendertagen nach der Veröffentlichung der betreffenden Kreditereignis-Mitteilung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

Andienungstermin ist ein von der Emittentin zu bestimmender Bankarbeitstag, der in dem Zeitraum zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Andienungsmitteilung (ausschließlich) und dem 65. Bankarbeitstag (einschließlich) nach dem Tag der Veröffentlichung der Andienungsmitteilung liegt.

Anleihe bezeichnet die

[Euro • DZ BANK Corporate Bond Linked Debt (COBOLD •) [• %] [variabel verzinsliche] Anleihe mit Zusatzzahlung [sowie] [Mindestzinssatz] [und] [Höchstzinssatz] und Anleihenandienungsrecht ohne Kapitalgarantie (first to default) in Bezug auf [das] [die] Referenzunternehmen [• , •] von 200 • /20 • • -Emission • - (Credit Linked Notes)].

[Euro • DZ BANK Bank Linked Notes (BALINO •) [• %] [variabel verzinsliche] Anleihe mit Zusatzzahlung [sowie] [Mindestzinssatz] [und] [Höchstzinssatz] und Anleihenandienungsrecht ohne Kapitalgarantie (first to default) in Bezug auf [das] [die] Referenzkreditinstitut[e]] [• , •] von 200 • /20 • • -Emission • - (Credit Linked Notes)].

Anleihegläubiger bezeichnet jeden Inhaber einer oder mehrerer Teilschuldverschreibungen.

Ausgleichsbetrag bezeichnet die positive Differenz, ausgedrückt in Euro, zwischen dem Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung und dem entsprechenden Andienungsbetrag, multipliziert mit dem Marktwert der von der Emittentin bestimmten [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung am Bewertungstag, ausgedrückt als Prozentsatz. Die Auszahlung des Ausgleichsbetrages je Teilschuldverschreibung, erfolgt bis spätestens zum Ausgleichsbetragszahlungstermin über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Anleihegläubiger.

Ausgleichsbetragszahlungstermin entspricht dem Andienungstermin.

Bankarbeitstag bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem der Verwahrer und die Banken in Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln..

Berechnungsstelle bezeichnet die Emittentin.

Best Verfügbare Informationen („Best Available Information“) bezeichnet

- (a) Informationen (einschließlich der nicht-konsolidierten pro-forma Finanzausweise, die von der Annahme ausgehen, dass das maßgebliche Nachfolgeereignis eingetreten ist), die von [dem] [den] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[en]] [seiner] [ihren jeweils] obersten Wertpapieraufsichtsbehörde[n] oder zuständigen Wertpapierbörse[n] zur Verfügung gestellt werden, oder solche Informationen, die von [dem] [den] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstituten] [seinen] [ihren jeweiligen] Aktionären, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung für ein Nachfolgeereignis notwendig ist, zur Verfügung gestellt werden; oder, für den Fall, dass Informationen später als die nicht-konsolidierten pro-forma Finanzausweise, aber vor der Bestimmung des Nachfolgeunternehmens durch die Emittentin, zur Verfügung gestellt werden, jede andere schriftliche Information, die von [dem] [den] [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut[en]] [seiner] [ihren jeweils] obersten Wertpapieraufsichtsbehörde[n] oder zuständigen Wertpapierbörse[n] zur Verfügung gestellt werden oder solche Informationen, die von [dem] [den] [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut[en]] [seinen] [ihren jeweiligen] Aktionären, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung für ein Nachfolgeereignis notwendig ist, zur Verfügung gestellt werden; oder
- (b) für den Fall, dass [das] [ein] [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] keine Informationen bei seiner obersten Wertpapieraufsichtsbehörde oder zuständigen Wertpapierbörse einreichen muss oder seinen [jeweiligen] Aktionären, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung für ein Nachfolgeereignis notwendig ist, keine Informationen zur Verfügung stellen muss, öffentlich zugängliche Informationen, die die Emittentin nach eigener Ansicht in die Lage versetzt, [ein] Nachfolgeunternehmen zu bestimmen.

Informationen, die erst 14 Kalendertage nach dem Tag des rechtsverbindlichen In Kraft Tretens des Nachfolgeereignisses verfügbar sind, gelten nicht als Best Verfügbare Informationen.

Bewertungstag ist der 5. Bankarbeitstag nach Veröffentlichung der Andienungsmitteilung.

Depotbank bezeichnet jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrgeschäft zu betreiben und bei der bzw. bei dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Teilschuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Verwahrers.

Dividendenpapiere („Equity Securities“) bezeichnet:

- (a) im Falle einer Wandelanleihe, Dividendenpapiere (einschließlich Options- und Bezugsrechte) des jeweiligen Schuldners einer solchen Wandelanleihe oder Depothinterlegungsscheine, die solche Dividendenpapiere des Schuldners einer solchen Wandelanleihe verkörpern (*depository receipts*), zusammen mit sonstigen Vermögenswerten, die von Zeit zu Zeit an die Inhaber solcher Dividendenpapiere verteilt oder den Inhabern solcher Dividendenpapiere zur Verfügung gestellt werden;
- (b) im Falle einer Umtauschanleihe, Dividendenpapiere (einschließlich Options- und Bezugsrechte) einer Kapitalgesellschaft, die nicht mit dem jeweiligen Schuldner der Umtauschanleihe identisch ist, oder Depothinterlegungsscheine, die solche Dividendenpapiere einer Kapitalgesellschaft, die nicht mit dem jeweiligen Schuldner der Umtauschanleihe identisch ist, verkörpern (*depository receipts*), zusammen mit sonstigen Vermögenswerten, die von Zeit zu Zeit an die Inhaber solcher Dividendenpapiere verteilt oder den Inhabern solcher Dividendenpapiere zur Verfügung gestellt werden;

Emittentin bezeichnet die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland oder die gemäß § 9 dieser Anleihebedingungen gegebenenfalls an ihre Stelle tretende Neue Emittentin.

Endfälligkeitstag bezeichnet den • . • 200 • .

Ersatzbetrag bezeichnet einen Betrag in Höhe von 1% des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung.

Ersatz-Referenzverbindlichkeit („Substitute Reference Obligation“) bezeichnet eine an die Stelle [der] [einer] Referenzverbindlichkeit tretende Verpflichtung, die von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmt werden kann, sofern [die] [eine] Referenzverbindlichkeit vor dem Endfälligkeitstag der Teilschuldverschreibungen vollständig zurückgezahlt wird oder nach Ansicht der Emittentin

- (a) die unter der [maßgeblichen] Referenzverbindlichkeit geschuldeten Beträge vor dem Endfälligkeitstag der Teilschuldverschreibungen durch außerplanmäßige Rückzahlung oder auf andere Weise wesentlich verringert werden, oder
- (b) die [maßgebliche] Referenzverbindlichkeit eine Zugrundeliegende Verpflichtung unter einer Qualifizierten Garantie [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] ist und die rechtlichen Wirkungen und die Durchsetzbarkeit dieser Qualifizierten Garantie auf andere Weise als durch das Bestehen oder den Eintritt eines Kreditereignisses vor dem Endfälligkeitstag der Teilschuldverschreibungen aufhören zu bestehen, oder
- (c) [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] vor dem Endfälligkeitstag der Teilschuldverschreibungen die Referenzverbindlichkeit aus einem anderen Grund als durch den Eintritt eines Kreditereignisses nicht mehr schuldet.

Die Ersatz-Referenzverbindlichkeit muss ein Inhaberpapier sein, das vor oder nach dem Valutierungstag der Anleihe begeben wurde bzw. begeben wird und mit der [jeweiligen] Referenzverbindlichkeit gleichrangig ist. Die Ersatz-Referenzverbindlichkeit muss eine Verpflichtung des [jeweiligen] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] (entweder direkt oder als eine auf Zahlung gerichtete Qualifizierte Garantie) darstellen. Existiert eine solche gleichrangige Ersatz-Referenzverbindlichkeit nicht, hat die Emittentin das Recht, eine gegenüber der [jeweiligen] Referenzverbindlichkeit höherrangige Ersatz-Referenzverbindlichkeit zu wählen. Die Emittentin ist verpflichtet, die Ersetzung der [maßgeblichen] Referenzverbindlichkeit durch eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

[Bei variabler Verzinsung einfügen : EURIBOR bezeichnet die European Interbank Offered Rate.]

[Bei variabler Verzinsung einfügen : EURIBOR-Panel bezeichnet die Banken mit den größten Geschäftsvolumina im Euro-Geldmarkt. Das EURIBOR-Panel setzt sich zusammen aus:

- Banken mit Sitz in EU-Staaten, die von Anfang an den Euro als gesetzliche Währung eingeführt haben;
- Banken mit Sitz in EU-Staaten, die nicht von Anfang an den Euro als gesetzliche Währung eingeführt haben;
- großen internationalen Banken aus Nicht EU-Staaten mit bedeutenden Euro-Geldmarkt Operationen.]

Euro bezeichnet die Währung, die am 01. Januar 1999 aufgrund des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft, ergänzt durch den Vertrag über die Europäische Union, eingeführt wurde.

Euro-Vorgänger-Währungen bezeichnet die Währungen der Mitglieder der Europäischen Union, die am 01. Januar 2002 durch den Euro ersetzt wurden oder zukünftig ersetzt werden.

Gewichtete Durchschnittsquotierung („Weighted Average Quotation“) bezeichnet, unter Beachtung der Quotierungsmethode, den gewichteten Durchschnitt der verbindlichen Quotierungen, die von Händlern um ca. 11:00 Uhr am Sitz der Berechnungsstelle am Bewertungstag (soweit vernünftigerweise praktikabel) eingeholt werden, und zwar jeweils für den Betrag der von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung, der jeweils so hoch wie möglich aber geringer als der Quotierungsbetrag ist (aber gleich dem Mindestquotierungsbetrag oder, sollte es keine Quotierung in gleicher Höhe des Mindestquotierungsbetrags geben, Quotierungen, die dem Mindestquotierungsbetrag so nahe kommen wie möglich) und deren Gesamtbetrag gleich oder größer als \bullet % des Quotierungsbetrages ist.

Händler („Dealer“) bezeichnet einen Händler (der nicht der Emittentin oder einem verbundenen Unternehmen der Emittentin angehört), der die von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten [maßgeblichen] Lieferbare Wertpapiergattung, für die Quotierungen eingeholt werden, handelt.

Insolvenz („Bankruptcy“): Insolvenz liegt bei [dem] [einem] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] vor, wenn

- (a) [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] aufgelöst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (b) [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder die Zahlungsunfähigkeit in einem gerichtlichen, aufsichtsbehördlichen oder sonstigen administrativen Verfahren schriftlich eingesteht;
- (c) [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] eine Übertragung seines gesamten Vermögens oder eine sonstige Vereinbarung oder einen Vergleich in Bezug auf sein gesamtes Vermögen mit seinen oder zugunsten seiner Gläubiger vereinbart bzw. trifft;
- (d) über [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder ein vergleichbares Verfahren bezüglich eines sonstigen, die Rechte der Gläubiger betreffenden Rechts eingeleitet wird, oder bezüglich [des] [eines] [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes] ein Antrag auf Abwicklung oder Liquidation gestellt wird und in beiden vorgenannten Fällen
 - (i) dies entweder zu einer Insolvenz- oder Konkursfeststellung, dem Erlass einer Rechtsschutzanordnung oder der Anordnung der Abwicklung oder der Liquidation führt, oder
 - (ii) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird;
- (e) [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] einen Beschluss gefasst hat zum Zwecke seiner Abwicklung, Liquidation oder seiner Unterstellung unter einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder Sachwalter, es sei denn, dies beruht auf einer Vermögensübertragung oder Verschmelzung;
- (f) [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder seine gesamten oder wesentlichen Teile seiner Vermögensgegenstände beantragt oder einer solchen unterstellt wird;
- (g) eine besicherte Partei alle oder einen wesentlichen Teil aller Vermögensgegenstände [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] in Besitz nimmt oder hinsichtlich aller oder einem wesentlichen Teil aller Vermögensgegenstände [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und nicht innerhalb von 30 Kalendertagen danach der Besicherte den Besitz verliert oder ein solches Verfahren abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird;
- (h) ein auf [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] bezogenes Ereignis eintritt, welches nach den anwendbaren Vorschriften jedweder Rechtsordnung eine den in vorstehenden Absätzen (a) bis (g) (einschließlich) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.

Kreditereignis („Credit Event“) bezeichnet Insolvenz, Nichtzahlung oder Schuldenrestrukturierung. Sofern die übrigen Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses vorliegen, ist der Eintritt eines Kreditereignisses unabhängig davon, ob ein Kreditereignis direkt oder indirekt entsteht oder einer Einwendung unterliegt, die beruht auf

- (a) einem Mangel oder behaupteten Mangel an der Befugnis oder der Fähigkeit [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes], eine Verbindlichkeit einzugehen oder eines Dritten, eine Zugrundeliegende Verpflichtung einzugehen; und / oder
- (b) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Ungesetzlichkeit, Unmöglichkeit oder Unwirksamkeit einer Verbindlichkeit oder, sofern maßgeblich, einer Zugrundeliegenden Verpflichtung; und / oder

- (c) der Anwendung oder Interpretation eines Gesetzes, einer Anordnung oder einer Regelung durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde oder ein vergleichbares Verwaltungs- oder Gerichtsorgan, dessen Zuständigkeit aufgrund eines Gesetzes, einer Anordnung, eines Erlasses, einer Regelung oder einer Bekanntmachung gegeben ist oder zu sein scheint; und / oder
- (d) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, die von einer Währungs- oder sonstigen Behörde vorgenommen werden.

Kreditereignis-Mitteilung („Credit Event Notice“) bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Anleihegläubiger, in der ein Kreditereignis beschrieben wird, welches an oder nach dem Valutierungstag und vor dem Endfälligkeitstag eingetreten ist. Das Kreditereignis, welches in der Kreditereignis-Mitteilung beschrieben ist, muss nicht mehr am Tag der Veröffentlichung der Kreditereignis-Mitteilung bestehen. Die Emittentin ist verpflichtet, eine Kreditereignis-Mitteilung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

Lieferbare Wertpapiergattung

- (1) Lieferbare Wertpapiergattung bezeichnet nach billigem Ermessen der Emittentin
 - (a) jede Referenzverbindlichkeit, oder
 - (b) jede Ersatz-Referenzverbindlichkeit
 - (c) jede gegenwärtige oder zukünftige ausgegebene oder garantierte Emission von Schuldverschreibungen des [jeweiligen] [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes], die
 - (i) im Hinblick auf die Rangfolge der Zahlungsverpflichtung mindestens im gleichen Rang mit [der] [einer] Referenzverbindlichkeit bzw. Ersatz-Referenzverbindlichkeit des [jeweiligen] [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes] steht;
 - (ii) in der gesetzlichen Währung der Vereinigten Staaten von Amerika oder Kanadas oder Japans oder des Vereinigten Königreichs oder der Schweiz oder in Euro oder einer Euro-Vorgänger-Währung denominiert ist.
 - (iii) im Hinblick auf die Zahlungsmodalitäten eine Struktur aufweist, wo die zu zahlende Beträge nicht durch den Eintritt oder Nichteintritt einer Bedingung reduziert werden dürfen;
 - (iv) ein börsennotiertes Inhaberpapier ist, dessen Lieferung und Zahlungen über international anerkannte Clearingsysteme abgewickelt werden; und.
 - (v) eine Stückelung hat, wo der Nominalbetrag einer Schuldverschreibung kleiner oder gleich dem Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung ist.
- (2) Die Qualifizierung als eine Lieferbare Wertpapiergattung ist nicht dadurch ausgeschlossen,
 - (a) dass die Lieferbare Wertpapiergattung eine Wandelanleihe oder eine Umtauschanleihe ist, solange das Recht, die Lieferbare Wertpapiergattung zu wandeln oder umzutauschen oder von dem [jeweiligen] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] zu verlangen, die Lieferbare Wertpapiergattung zu kaufen oder zurückzuzahlen (falls das [jeweilige] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, den Kauf- oder Rückzahlungspreis insgesamt oder teilweise in Dividendenpapieren zu zahlen, bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Andienungsmitteilung noch nicht ausgeübt worden ist (oder die Ausübung eines solchen Rechts wirksam wieder aufgehoben wurde); oder
 - (b) dass die Lieferbare Wertpapiergattung eine Zuwachsanleihe ist.
- (3) Falls die Emittentin eine Andienung einer Lieferbaren Wertpapiergattung in Form einer Wandelanleihe, Umtauschanleihe oder Zuwachsanleihe vorzunehmen beabsichtigt, gelten in Bezug auf die [maßgebliche] Lieferbare Wertpapiergattung abweichend von den ansonsten anwendbaren Bestimmungen die folgenden Regelungen:
 - (a) in Bezug auf eine Zuwachsanleihe bezeichnet „ausstehender Nominalbetrag“ den Zugewachsenen Betrag.
 - (b) in Bezug auf eine Umtauschanleihe, die keine Zuwachsanleihe ist, schließt „ausstehender Nominalbetrag“ sämtliche Beträge aus, die nach den Bedingungen dieser Umtauschanleihe im Hinblick auf den Wert von Dividendenpapieren, in die eine solche Umtauschanleihe umtauschbar ist, möglicherweise zahlbar wären.

- (c) sofern eine Quotierung, die als Prozentsatz des bei Fälligkeit zahlbaren Betrags ausgedrückt ist, für eine Zuwachsleihe eingeholt wird, wird eine solche Quotierung zum Zwecke der Bestimmung des Marktwerts stattdessen als Prozentsatz des ausstehenden Nominalbetrages (wie in Absatz (a) definiert) ausgedrückt.

Marktwert („Market Value“) entspricht in Bezug auf die von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmte [maßgebliche] Lieferbare Wertpapiergattung am Bewertungstag folgendem Wert:

- (a) werden mehr als drei Vollquotierungen eingeholt, dem arithmetischen Mittel dieser Vollquotierungen, wobei die höchsten und niedrigsten Werte zu streichen sind (sollten mehrere Vollquotierungen den gleichen höchsten und niedrigsten Wert haben, wird je eine dieser höchsten und niedrigsten Vollquotierungen gestrichen);
- (b) werden exakt drei Vollquotierungen eingeholt, die nach Streichung der höchsten und niedrigsten Vollquotierung verbleibende Vollquotierung (sollten mehr als eine Vollquotierung denselben höchsten oder niedrigsten Wert haben, wird eine dieser höchsten oder niedrigsten Werte gestrichen);
- (c) werden exakt zwei Vollquotierungen eingeholt, dem arithmetischen Mittel dieser beiden Vollquotierungen;
- (d) werden weniger als zwei Vollquotierungen und eine Gewichtete Durchschnittsquotierung eingeholt, gilt diese Gewichtete Durchschnittsquotierung;
- (e) werden innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nicht mindestens zwei Vollquotierungen und auch keine Gewichtete Durchschnittsquotierung für einen Bankarbeitstag innerhalb dieser Frist eingeholt, so gilt ein Betrag, den die Berechnungsstelle am nächstfolgenden Bankarbeitstag bestimmt, an dem mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung eingeholt werden können; und
- (f) werden innerhalb von weiteren fünf Bankarbeitstagen nicht mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung für einen Bankarbeitstag innerhalb dieser Frist eingeholt, so ist die von einem Händler am letzten Bankarbeitstag dieser Frist eingeholte einzelne Vollquotierung maßgeblich oder, sofern keine Vollquotierung eingeholt werden kann, für den Teil des Quotierungsbetrages, für den eine solche Quotierung eingeholt werden kann, jede verbindliche Quotierung, die von einem Händler am letzten Bankarbeitstag dieser Frist gestellt wird und null für den Teil des Quotierungsbetrages, für den keine verbindliche Quotierung eines Händlers eingeholt werden kann.

Mindestquotierungsbetrag („Minimum Quotation Amount“) bezeichnet entweder

- (a) USD 1.000.000 (oder den Gegenwert in der Währung der von der Emittentin nach billigem Ermessen [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung oder
- (b) den Quotierungsbetrag, je nachdem welcher Betrag niedriger ist.

Mitteilungszeitraum („Notice Delivery Period“) bezeichnet den Zeitraum ab dem Valutierungstag (einschließlich) bis zu dem Datum, welches 14 Kalendertage nach dem Endfälligkeitstag (ausschließlich) liegt.

Nachfolgeereignis („Succession Event“) bezeichnet einen Zusammenschluss, eine Ab- oder Aufspaltung (gleichgültig, ob durch freiwilligen Umtausch oder auf andere Art und Weise), eine Verschmelzung mit einer anderen juristischen Person, eine Übertragung (von Rechten oder Pflichten oder beidem) oder ein anderes [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] betreffendes vergleichbares Ereignis, durch welches eine juristische Person aufgrund Gesetzes oder Vereinbarung in Verpflichtung einer anderen eintritt. Ein Eintritt liegt auch dann vor, wenn eine juristische Person Anleihen begibt und diese in Relevante Verbindlichkeiten [des] [der] [Referenzunternehmen[s]] [Referenzkreditinstitut[es]] getauscht wurden.

Nachfolgeunternehmen („Successor“) ist oder sind der oder die nach den folgenden aufgeführten Regelungen bestimmten Rechtsnachfolger[des] [eines] [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes]

- (a) Übernimmt aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein Rechtsnachfolger direkt oder indirekt 75 % oder mehr der Relevanten Verbindlichkeiten [des] [eines] [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes], ist dieser Rechtsnachfolger alleiniges Nachfolgeunternehmen,
- (b) Übernimmt aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein Rechtsnachfolger direkt oder indirekt mehr als 25 %, aber weniger als 75 % der Relevanten Verbindlichkeiten [des] [eines] [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes] und verbleiben nicht mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem [jeweiligen] [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut], ist der Rechtsnachfolger, der mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, alleiniges Nachfolgeunternehmen,

- (c) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten [des] [eines] [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes] und verbleiben nicht mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem [jeweiligen] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut], so sind diese Rechtsnachfolger, die mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, jeweils Nachfolgeunternehmen;
- (d) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] und verbleiben gleichwohl mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem [jeweiligen] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut], so sind diese Rechtsnachfolger sowie das [jeweilige] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] jeweils Nachfolgeunternehmen,
- (e) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt Teile von Relevanten Verbindlichkeiten [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes], aber keiner dieser Rechtsnachfolger übernimmt mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des [jeweiligen] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] und das [jeweilige] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] besteht weiter, so gibt es kein Nachfolgeunternehmen;
- (f) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt Teile von Relevanten Verbindlichkeiten [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes], aber keiner dieser Rechtsnachfolger übernimmt mehr als 25 % der Relevanten Verbindlichkeiten des [jeweiligen] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] und das [jeweilige] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] hört auf zu existieren, so ist alleiniges Nachfolgeunternehmen entweder derjenige Rechtsnachfolger, der Schuldner des größten prozentualen Anteils der übernommenen Anleihen und Kredite des [jeweiligen] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] geworden ist, oder, wenn auf mehrere Rechtsnachfolger der gleiche prozentuale Anteil an Anleihen und Krediten des [jeweiligen] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] entfällt, derjenige Rechtsnachfolger, der Schuldner des größten prozentualen Anteils der Verbindlichkeiten des [jeweiligen] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] geworden ist.

Nachdem die Emittentin von einem entsprechenden Nachfolgeereignis Kenntnis erlangt hat, wird die Emittentin in angemessener Zeit (jedoch nicht früher als 14 Kalendertage nach dem Tag des rechtmäßigen In Kraft Treten des Nachfolgeereignisses) bestimmen, und zwar mit Wirkung ab dem Tag, an dem das Nachfolgeereignis in Kraft getreten ist, ob die in den Absätzen (a) bis (e) maßgeblichen Schwellenprozentsätze erreicht wurden oder welcher Rechtsnachfolger gemäß Absatz (f) als Nachfolgeunternehmen gilt. Die Emittentin wird im Rahmen der Berechnung der Prozentsätze zur Bestimmung, ob die oben aufgeführten maßgeblichen Schwellenprozentsätze erreicht worden sind oder welcher Rechtsnachfolger gemäß Absatz (f) als Nachfolgeunternehmen gilt, bezüglich jeder Relevanten Verbindlichkeit, die in diese Berechnung mit einfließt, die Höhe jeder Relevanten Verbindlichkeit zugrunde legen, wie diese in den Best Verfügbaren Informationen aufgeführt ist. Die Emittentin ist verpflichtet, ein Nachfolgeereignis gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

Wurden ein oder mehrere Nachfolgeunternehmen für [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] bestimmt und hat eines oder haben mehrere solcher Nachfolgeunternehmen die [maßgebliche] Referenzverbindlichkeit nicht übernommen, so wird die Emittentin eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit bestimmen.

Nachfrist („Grace Period“) bezeichnet:

- (a) vorbehaltlich nachstehendem Absatz (b) die Frist, die gemäß den Bedingungen der maßgeblichen Verbindlichkeit verstreichen muss, bevor ein Gläubiger zur Kündigung wegen Nichtzahlung berechtigt ist. Es gelten die Bedingungen der maßgeblichen Verbindlichkeit am Valutierungstag der Anleihe oder, falls später, zum Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der maßgeblichen Verbindlichkeit ;
- (b) sofern am Valutierungstag der Anleihe oder, falls später, zum Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der Verbindlichkeit nach den Bedingungen der maßgeblichen Verbindlichkeit keine Nachfrist für Zahlungen auf die maßgebliche Verbindlichkeit vereinbart ist, oder nur eine Nachfrist vereinbart ist, die kürzer als drei Nachfrist-Bankarbeitstage ist, wird eine Nachfrist von drei Nachfrist-Bankarbeitstagen für die maßgebliche Verbindlichkeit als anwendbar unterstellt, vorausgesetzt jedoch, dass die so unterstellte Nachfrist spätestens am Endfälligkeitstag der Anleihe endet.

Nachfrist-Bankarbeitstag („Grace Period Business Day“) ist jeder Tag, an dem die Banken an dem/den in den Bedingungen der maßgeblichen Verbindlichkeit genannten Finanzplatz/Finanzplätzen für Zahlungen einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind. Sofern sich in der maßgeblichen Verbindlichkeit keine Regelung findet, gilt der Finanzplatz der Verbindlichkeitenwährung, als vereinbart.

Nachrangigkeit („Subordination“) bezeichnet, bezogen auf das Verhältnis einer Verbindlichkeit (die „Nachrangige Verbindlichkeit“) zu einer anderen Verbindlichkeit (die Vorrangige Verbindlichkeit“) [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes], eine vertragliche, treuhänderische oder ähnliche Vereinbarung, die vorsieht, dass

- (a) infolge der Liquidation (*liquidation*), Auflösung (*dissolution*), Reorganisation (*reorganization*) oder Abwicklung (*winding-up*) [des] [eines] [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes] Forderungen der Gläubiger der Vorrangigen Verbindlichkeit vor den Forderungen der Gläubiger der Nachrangigen Verbindlichkeit erfüllt werden, oder
- (b) die Gläubiger der Nachrangigen Verbindlichkeit nicht berechtigt sind, Zahlungen in Bezug auf ihre Forderungen zu erhalten oder einzubehalten, solange [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] unter der Vorrangigen Verbindlichkeit in Zahlungsrückstand oder sonstigem Verzug ist. Für die Nachrangigkeit sind Rangfolgen, die sich kraft Gesetzes oder aus Sicherheiten oder Kreditunterstützungen oder anderen Kreditverbesserungsmaßnahmen ergeben, nicht maßgeblich.

Nennbetrag bezeichnet den Betrag einer jeden Teilschuldverschreibung von Euro • .

Nichtzahlung („Failure to Pay“): liegt vor, wenn nach Ablauf der auf die betreffende Verbindlichkeit anwendbaren Nachfrist (nach Eintritt etwaiger aufschiebender Bedingungen für den Beginn einer solchen Nachfrist) [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] es unterlässt, Zahlungen bei Fälligkeit und am jeweiligen Erfüllungsort der jeweiligen Verbindlichkeit nach Maßgabe der für die jeweilige Verbindlichkeit zum Zeitpunkt der Nichtzahlung maßgeblichen Bedingungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens dem Zahlungserfordernis aus einer oder mehreren Verbindlichkeiten entspricht.

Öffentlich Zugängliche Informationen („Publicly Available Information“) sind

- (a) Informationen, welche die für die Feststellung des Eintritts des in der Kreditereignis-Mitteilung beschriebenen Kreditereignisses bedeutsamen Tatsachen hinreichend bestätigen und die
 - (i) in mindestens zwei Öffentlichen Informationsquellen veröffentlicht worden sind, unabhängig davon, ob ein Leser oder Benutzer dieser Öffentlichen Informationsquelle eine Gebühr dafür zu zahlen hat, dass er diese Informationen erhält; sofern jedoch die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen als einzige Quelle dieser Informationen bezeichnet wird, gelten sie nicht als Öffentlich Zugängliche Informationen, es sei denn, die Emittentin oder das mit ihr verbundene Unternehmen handelt in seiner Eigenschaft als Treuhänder (*Trustee*), Emissionsstelle (*Fiscal Agent*), Verwaltungsstelle, Clearingstelle oder Zahlstelle für eine Verbindlichkeit;
 - (ii) Informationen sind, die erhalten oder veröffentlicht worden sind von
 - (A) [dem] [einem] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] oder
 - (B) einem Treuhänder, einer Emissionsstelle, einer Verwaltungsstelle, einer Clearingstelle oder einer Zahlstelle für eine Verbindlichkeit;
 - (iii) Informationen sind, die enthalten sind in einem Antrag oder einer Eingabe zur Einleitung eines unter Buchstabe (b) der Definition „Insolvenz“ in diesem § 1 dieser Anleihebedingungen genannten Verfahrens gegen bzw. durch [das] [ein] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut]; oder
 - (iv) Informationen sind, die enthalten sind in einer Anordnung, einem Dekret oder einer Mitteilung oder einem Antrag, unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung, eines Gerichts, eines Tribunals, einer Aufsichtsbehörde, einer Wertpapierbörse oder einer vergleichbaren Verwaltungs-, Aufsichts- oder Justizbehörde.
- (b) Im Hinblick auf die in den Unterabschnitten (ii), (iii) und (iv) des vorangehenden Absatzes (a) beschriebenen Informationen ist die Emittentin berechtigt, davon auszugehen, dass die ihr offengelegten Informationen ohne Verstoß gegen etwaige gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen bezüglich der Vertraulichkeit der Informationen zur Verfügung gestellt worden sind und dass die Partei, die diese Informationen zur Verfügung gestellt hat, weder Schritte unternommen hat noch vertragliche oder sonstige Vereinbarungen mit [dem] [einem] [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] oder einem mit dem [entsprechenden] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] verbundenen Unternehmen getroffen hat, gegen die durch die Offenlegung solcher Informationen verstoßen würde oder die die Offenlegung solcher Informationen verhindern würde.
- (c) Es ist nicht erforderlich, dass die Öffentlich Zugänglichen Informationen bestätigen, dass ein Kreditereignis
 - (i) die Voraussetzungen eines Zahlungserfordernisses oder eines Schwellenbetrages erfüllt, oder
 - (ii) die subjektiven Voraussetzungen erfüllt, die in einzelnen Kreditereignissen spezifiziert sind.

Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung („Notice of Publicly Available Information“) bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Anleihegläubiger, in der Öffentlich Zugängliche Informationen zitiert werden, durch die der Eintritt eines Kreditereignisses bestätigt wird, das in der Kreditereignis-Mitteilung beschrieben ist. Die Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung muss eine Kopie oder eine hinreichend detaillierte Beschreibung der betreffenden Öffentlich Zugänglichen Informationen enthalten. Sofern die Kreditereignis-Mitteilung Öffentlich Zugängliche Informationen zitiert, gilt die Kreditereignis-Mitteilung als Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung. Die Emittentin ist verpflichtet, eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.

Öffentliche Informationsquelle („Public Source“) ist jede Dow Jones Telerate-Bildschirmseite, die Frankfurter Allgemeine Zeitung, die Börsen-Zeitung, die Nihon Keizai Shinbun, die New York Times, das Wall Street Journal, die Financial Times oder irgendeine andere international anerkannte, veröffentlichte oder elektronisch angezeigte Quelle für Finanznachrichten, unabhängig davon, ob der Leser oder Benutzer für den Erhalt einer solchen Information eine Gebühr zu zahlen hat.

Qualifizierte Garantie („Qualified Guarantee“) ist jede in Schriftform abgefasste unwiderrufliche Verpflichtung [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes], alle fälligen Beträge für eine, zum Zeitpunkt des Eintritts eines Kreditereignisses nicht nachrangige Verpflichtung eines Dritten, der diese Verpflichtung eingegangen ist („Zugrundeliegende Verpflichtung“), zu zahlen. Unter den Begriff der Qualifizierten Garantie fallen jedoch nicht Versicherungen für Forderungen (*financial guarantee insurance policy*), Bankavale (*surety bonds, letter of credit*) und vergleichbare Vereinbarungen.

Quotierung („Quotation“) bezeichnet jede - wie nachfolgend beschrieben - eingeholte und als Prozentsatz in Bezug auf den Bewertungstag ausgedrückte Vollquotierung und Gewichtete Durchschnittsquotierung: Die Berechnungsstelle wird versuchen, von mindestens fünf Händlern auf den Bewertungstag bezogene Vollquotierungen einzuholen. Wenn für einen Bankarbeitstag, innerhalb eines Zeitraums von drei Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag, mindestens zwei solcher Vollquotierungen nicht einholbar sind, dann wird die Berechnungsstelle am nächstfolgenden Bankarbeitstag (und, wenn notwendig, an jedem darauffolgenden Bankarbeitstag bis zum zehnten Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag) versuchen, Vollquotierungen von mindestens fünf Händlern einzuholen, und, wenn auch dann zwei Vollquotierungen nicht einholbar sind, eine Gewichtete Durchschnittsquotierung. Können nicht mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung für einen Bankarbeitstag innerhalb dieser Frist eingeholt werden, so ist die von einem Händler am letzten Bankarbeitstag dieser Frist eingeholte einzelne Vollquotierung maßgeblich oder, sofern keine Vollquotierung eingeholt werden kann, für den Teil des Quotierungsbetrages, für den eine solche Quotierung eingeholt werden kann, jede verbindliche Quotierung, die von einem Händler am letzten Bankarbeitstag dieser Frist gestellt wird und null für den Teil des Quotierungsbetrages, für den keine verbindliche Quotierung eines Händlers eingeholt werden kann.

Die Quotierungen sollen aufgelaufene, nicht ausbezahlte Zinsbeträge nicht enthalten. Sollten Quotierungen in Bezug auf die von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmte [maßgebliche] Lieferbare Wertpapiergattung ohne Einbeziehung aufgelaufener, nicht ausbezahlter Zinsen nicht erhältlich sein, so wird die Berechnungsstelle solche Quotierungen um den Anteil der aufgelaufenen, nicht ausbezahlten Zinsen bereinigen.

Quotierungsbetrag („Quotation Amount“) bezeichnet den Gesamtnennbetrag der Anleihe.

Quotierungsmethode („Quotation Method“) bezeichnet die von Händlern gestellten Geldkursquotierungen, um Quotierungen festzulegen.

[Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut[e]] („Reference Entity[ies]“) bezeichnet [das] [die] [Unternehmen][Kreditinstitut[e]] • [, • ,] oder ein Nachfolgeunternehmen [dieses] [dieser] [Unternehmen[s]][Kreditinstitute[s]].

Referenzverbindlichkeit („Reference Obligation“) bezeichnet in Bezug auf das [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] • die folgende Emission:

Emittent: •
[Garantin: •]
Gesamtnominalbetrag: •
Fälligkeit: •
Kupon: •
Nominalbetrag: • [kleiner als oder gleich dem Nennbetrag]
ISIN: • ; WKN • ; Common Code •

[bezeichnet in Bezug auf das [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] • die folgende Emission:

Emittent: •
[Garantin: •]
Gesamtnominalbetrag: •
Fälligkeit: •

Kupon: •

Nominalbetrag: • [kleiner als oder gleich dem Nennbetrag]

ISIN: • ; WKN • ; Common Code •]

oder jede Ersatz-Referenzverbindlichkeit für die [jeweilige] Emission.

Regierungsbehörde („Governmental Authority“) bezeichnet alle de facto oder de jure bestimmten Regierungsstellen (einschließlich der dazu gehörenden Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), Gerichte, Verwaltungs- und andere Behörden sowie sonstige privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche juristische Personen (einschließlich der jeweiligen Zentralbank), die mit Aufsichtsfunktionen über die Finanzmärkte [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] bzw. in der Rechtsordnung, in der das [entsprechende] [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] gegründet wurde, betraut sind.

Relevante Verbindlichkeiten („Relevant Obligations“) bezeichnen nach Bestimmung durch die Emittentin die ausstehenden Anleihen und Kredite [des] [der] [Referenzunternehmen[s]] [Referenzkreditinstitute[s]] unmittelbar vor der Bekanntmachung eines Nachfolgeereignisses, ausschließlich jeder ausstehenden Verbindlichkeit zwischen dem [jeweiligen] [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] und [seinen] [ihren jeweiligen] Konzerngesellschaften. Die Emittentin bestimmt auf Basis der Best Verfügbaren Informationen den Rechtsnachfolger, auf den die Relevanten Verbindlichkeiten übertragen werden. Falls der Tag, an dem die Best Verfügbaren Informationen vorliegen oder eingereicht werden, dem Tag des rechtmäßigen In Kraft Tretens des maßgeblichen Nachfolgeereignisses vorangeht, gilt jede Annahme, die in den Best Verfügbaren Informationen enthalten ist und die sich auf die Verteilung von Verbindlichkeiten zwischen oder unter den Rechtsnachfolgern bezieht, mit Wirkung des Tages des rechtmäßigen In Kraft Tretens des maßgeblichen Nachfolgeereignisses als eingetreten, gleichgültig ob dies tatsächlich der Fall ist oder nicht.

[bei modifizierter Schuldenrestrukturierung einfügen:

Restrukturierte Verbindlichkeit bezeichnet eine Verbindlichkeit, die aufgrund einer Schuldenrestrukturierung Gegenstand einer Kreditereignis-Mitteilung ist. Die Definition „Restrukturierte Verbindlichkeit“ ist ausschließlich anwendbar in Bezug auf [das] [die] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]]●,● oder ein Nachfolgeunternehmen [des] [der] [Referenzunternehmen[s]] [Referenzkreditinstitut[es]]●,●

Schuldenrestrukturierung („Restructuring“):

- (a) Schuldenrestrukturierung bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten und in Bezug auf einen Gesamtbetrag, der nicht unter dem Schwellenbetrag liegt, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer Form eintritt, die alle Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit bindet, bezüglich eines oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Vereinbarung zwischen [dem] [einem] [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] oder einer Regierungsbehörde und einer hinreichenden Anzahl von Gläubigern einer solchen Verbindlichkeit, um alle Gläubiger dieser Verbindlichkeit zu binden, getroffen wird, oder bezüglich eines oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Ankündigung oder eine anderweitige, alle Gläubiger einer solchen Verbindlichkeit bindende Anordnung durch das [jeweilige] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] selbst oder durch eine Regierungsbehörde erfolgt, und ein solches Ereignis nicht in den am Valutierungstag der Anleihe oder, falls dieses Ereignis nach dem Valutierungstag der Anleihe liegt, im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der Verbindlichkeit für diese Verbindlichkeit geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:
- (i) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrages, oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen;
 - (ii) eine Reduzierung des bei Fälligkeit oder zu den vereinbarten Amortisationsterminen zu zahlenden Kapitalbetrages oder Aufschlags;
 - (iii) ein Hinausschieben eines oder mehrerer Termine für
 - (A) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder
 - (B) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufschlägen;
 - (iv) eine Veränderung in der Rangfolge der Zahlung auf eine Verbindlichkeit, die zur Nachrangigkeit dieser Verbindlichkeit gegenüber einer anderen Verbindlichkeit führt; oder
 - (v) eine Änderung der Währung oder der Zusammensetzung von Zins- und/oder Kapitalzahlungen in einer Währung, die nicht
 - (A) das gesetzliche Zahlungsmittel eines Landes der Gruppe der sieben größten Industriestaaten (G-7) ist (oder eines Landes, das im Rahmen einer Erweiterung der Mitgliedstaaten der G-7, Mitglied der G-7 wird) oder

(B) das gesetzliche Zahlungsmittel eines jeden Landes ist, das zum Zeitpunkt der Änderung Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ist und ein Rating für langfristige Verbindlichkeiten von AAA oder besser bei Standard & Poor's, a division of the McGraw-Hill Companies, Inc. oder jedem Nachfolger dieser Agentur im Ratinggeschäft, Aaa oder besser bei Moody's Investors Service, Inc. oder jedem Nachfolger dieser Agentur im Ratinggeschäft oder AAA oder besser bei Fitch Ratings oder jedem Nachfolger dieser Agentur im Ratinggeschäft, hat.

- (b) Ungeachtet der in Abschnitt (a) enthaltenen Bestimmungen gelten nicht als Schuldenrestrukturierung:
- (i) eine Zahlung von Zinsen und/oder Kapital in Euro im Hinblick auf eine Verbindlichkeit, die in einer Euro-Vorgänger-Währung denominiert ist;
 - (ii) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verkündung eines der in Abschnitt (a) (i) bis (v) genannten Ereignisse, sofern es auf administrativen, buchhalterischen, steuerlichen oder sonstigen Anpassungen, die im Rahmen der üblichen Geschäftspraxis vorgenommen werden, beruht; oder
 - (iii) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verkündung eines der in Abschnitt (a) (i) bis (v) genannten Ereignisse, sofern es auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation [des] [eines] [Referenzunternehmens][Referenzkreditinstitutes] zusammenhängt.
- (c) Für die Zwecke der vorstehenden Absätze (a) und (b) und der Definition der „*Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern*“ schließt der Begriff der Verbindlichkeit alle zugrundeliegenden Verpflichtungen, für die das [jeweilige] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] qualifizierte Garantien abgegeben hat, mit ein. Bezugnahmen auf das [jeweilige] [Referenzunternehmen][Referenzkreditinstitut] im vorstehenden Absatz (a) und in der Definition von Nachrangigkeit erstrecken sich in diesem Fall auf den Schuldner der zugrundeliegenden Verpflichtung.

[bei modifizierter Schuldenrestrukturierung hinzufügen:

(d) Wenn die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht, in der Schuldenrestrukturierung das einzige genannte Kreditereignis ist, ist eine Andienung von Schuldverschreibungen einer Lieferbaren Wertpapiergattung nur möglich, wenn es sich dabei um Lieferbare Wertpapiergattungen handelt, deren Fälligkeitstermin nicht nach dem Schuldenrestrukturierung-Laufzeitbeschränkungs-Fälligkeitstag liegt. Die Regelung in diesem Absatz (d) ist ausschließlich anwendbar in Bezug auf [das] [die] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]●,● oder ein Nachfolgeunternehmen [des] [der] [Referenzunternehmen[s] [Referenzkreditinstitut[es][e]●,●]

[(d)] [(e)] Ungeachtet sämtlicher vorstehender Regelungen, stellt der Eintritt, die Vereinbarung oder die Ankündigung eines der in den vorstehenden Absätzen (a) (i) bis (v) beschriebenen Ereignisse keine Schuldenrestrukturierung dar, wenn die Verbindlichkeit, auf die sich diese Ereignisse beziehen, keine Verbindlichkeit gegenüber Mehreren Gläubigern ist.

[bei modifizierter Schuldenrestrukturierung hinzufügen:

Schuldenrestrukturierung-Laufzeitbeschränkungs-Fälligkeitstag („Restructuring Maturity Limitation Date“) bezeichnet, je nachdem, welcher Tag früher liegt,

- (a) den Tag, der 30 Monate nach dem Schuldenrestrukturierungstag liegt oder
- (b) den letzten Fälligkeitstermin jeder Restrukturierten Verbindlichkeit, vorausgesetzt jedoch, dass unter keinen Umständen der Schuldenrestrukturierung-Laufzeitbeschränkungs-Fälligkeitstag vor oder später als 30 Monate nach dem Endfälligkeitstag dieser Anleihe liegt.

Die Definition „**Schuldenrestrukturierung-Laufzeitbeschränkungs-Fälligkeitstag**“ ist ausschließlich anwendbar in Bezug auf [das] [die] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]●,● oder ein Nachfolgeunternehmen [des] [der] [Referenzunternehmen[s] [Referenzkreditinstitut[es][e]●,●]

[bei modifizierter Schuldenrestrukturierung hinzufügen:

Schuldenrestrukturierungstag („Restructuring Date“) bezeichnet in Bezug auf eine Restrukturierte Verbindlichkeit den Tag, an dem eine Schuldenrestrukturierung gemäß den für die Schuldenrestrukturierung maßgeblichen Bestimmungen rechtswirksam wird.]

Die Definition „**Schuldenrestrukturierungstag**“ ist ausschließlich anwendbar in Bezug auf [das] [die] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]●,● oder ein Nachfolgeunternehmen [des] [der] [Referenzunternehmen[s] [Referenzkreditinstitut[es][e]●,●]

Schwellenbetrag („Default Requirement“) ist ein Betrag von US Dollar 10.000.000 oder der entsprechende Gegenwert in der Währung der jeweiligen Verbindlichkeit zum Zeitpunkt eines Kreditereignisses.

Teilschuldverschreibungen bezeichnet diese Anleihe.

Umtauschanleihe („Exchangeable Obligation“) bezeichnet jedes Wertpapier, das ausschließlich nach Wahl des jeweiligen Gläubigers oder eines Treuhänders oder ähnlichen Repräsentanten, der im Interesse des jeweiligen Gläubigers handelt, insgesamt oder teilweise in Dividendenpapieren umtauschbar ist. Statt einer Lieferung der Dividendenpapiere kann die Abwicklung nach Wahl entweder der Gläubiger des jeweiligen Lieferbaren Wertpapiers oder dessen Schuldners auch durch Zahlung eines Geldbetrages erfolgen, der dem Wert des jeweiligen Dividendenpapiers entspricht.

Valutierungstag bezeichnet den • • 200 • .

Verbindlichkeit („Obligation“) bezeichnet jede gegenwärtige oder zukünftige, bedingte oder andere Art von Verpflichtungen einschließlich jeder Qualifizierten Garantie [des] [eines] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes] zur Zahlung oder Rückzahlung von Geld, einschließlich, aber ohne darauf beschränkt zu sein, jeder Art von Verpflichtungen, oder

- (a) die verkörpert oder dokumentiert werden durch Schuldverschreibungen, Wertpapiere, Zertifikate oder andere Instrumente der Schuldenverbriefung; oder
- (b) die dokumentiert werden durch Kreditverträge mit begrenzter Laufzeit, Kreditverträge mit Verlängerungsoption oder ähnliche Kreditverträge oder
- (c) die aus, aber ohne darauf beschränkt zu sein, Einlagen und Rückzahlungsverpflichtungen aus einem Akkreditiv resultieren.

Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern („Multiple Holder Obligation“) bezeichnet eine Verbindlichkeit, die

- (a) an dem Tag, an dem eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht wird, von mehr als drei Gläubigern, die nicht verbundene Unternehmen sind, gehalten wird und
- (b) hinsichtlich derer mindestens ein prozentualer Anteil von 66 2/3 der Gläubiger zustimmen muss, damit ein Kreditereignis „Schuldenrestrukturierung“ eintreten kann.

Verbindlichkeitenwährung („Obligation Currency“) bezeichnet die Währung, in der die Verbindlichkeit denominated ist.

Verwahrer bezeichnet die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland oder ihren Rechtsnachfolger.

Vollquotierung („Full Quotation“) bezeichnet, unter Beachtung der Quotierungsmethode, jede verbindliche Quotierung, die um ca. 11:00 Uhr am Sitz der Berechnungsstelle am Bewertungstag (soweit vernünftigerweise praktikabel) von einem Händler für den Betrag der von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung in der Höhe des Quotierungsbetrags eingeholt wird.

Wandelanleihe („Convertible Obligation“) bezeichnet jedes Wertpapier, das ausschließlich nach Wahl des jeweiligen Gläubigers oder eines Treuhänders oder ähnlichen Repräsentanten, der im Interesse des jeweiligen Gläubigers handelt, insgesamt oder teilweise in Dividendenpapieren wandelbar ist. Statt einer Lieferung der Dividendenpapiere kann die Abwicklung nach Wahl entweder der Gläubiger des jeweiligen Lieferbaren Wertpapiers oder dessen Schuldners auch durch Zahlung eines Geldbetrages erfolgen, der dem Wert des jeweiligen Dividendenpapiers entspricht.

Zahlungserfordernis („Payment Requirement“) ist ein Betrag von US Dollar 1.000.000 oder der entsprechende Gegenwert in der Währung, in der die jeweilige Verbindlichkeit zum Zeitpunkt der Nichtzahlung denominated ist.

[Bei variabler Verzinsung einfügen : Zinsermittlungsstelle bezeichnet die Emittentin.]

Zinsperiode bezeichnet den Zeitraum beginnend entweder am Valutierungstag oder an einem Zinszahlungstag (jeweils einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Zinszahlungstag oder dem Endfälligkeitstag (jeweils ausschließend), je nachdem, welcher früher liegt].

[Bei Festsatz einfügen : Zinssatz bezeichnet einen Satz von • % per annum.]

[Bei variabler Verzinsung einfügen : Zinssatz für jede Zinsperiode entspricht dem EURIBOR für • Monats-Euro-Einlagen [[zuzüglich] [abzüglich] • % p.a.] [, mindestens • %p.a.] [und] [,] [höchstens • %p.a.]

[Bei variabler Verzinsung auf Basis eines Swapsatzes einfügen : Zinssatz für jede Zinsperiode entspricht dem • -Jahres-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den 6-Monats-EURIBOR) (der „Swapsatz“) [multipliziert mit • %] [zuzüglich] [abzüglich] • % p.a.] [, mindestens • % p.a.] [und] [,] [höchstens • % p.a.]

[Bei Festsatz einfügen : Zinszahlungstag hat die in § 3 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen festgelegte Bedeutung.]

[Bei variabler Verzinsung oder bei variabler Verzinsung auf Basis eines Swapsatzes einfügen : Zinszahlungstag hat die in § 3 Absatz (1)(a) dieser Anleihebedingungen festgelegte Bedeutung.]

Zugewachsener Betrag („Accreted Amount“) bezeichnet einen Betrag, der sich zusammensetzt aus

(a) der Summe aus

(i) dem Erstaussgabepreis der von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung und

(ii) dem Anteil des am Fälligkeitstermin zahlbaren Betrages, der gemäß den Bedingungen der von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung zugewachsen ist (oder in anderer unten beschriebener Art und Weise),

(b) abzüglich jeglicher von dem [jeweiligen] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut] darauf geleisteter Barzahlungen, die nach den Bedingungen des jeweiligen von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmten [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung den am Fälligkeitstermin zahlbaren Betrag reduzieren (mit Ausnahme solcher Barzahlungen, die unter (a)(ii) fallen), in jedem Fall berechnet an dem Tag, an dem ein Ereignis eintritt, das zur Feststellung der Höhe des zustehenden Rückzahlungsbetrages führt, oder an dem Bewertungstag, je nach dem, welcher Tag früher liegt. Ein solcher Zugewachsener Betrag umfasst keine aufgelaufenen und nicht ausgezahlten periodischen Zinsen (wie von der Berechnungsstelle festgelegt).

Sofern eine Zuwachsanleihe linear anwächst (*straight-line method*) oder die Rückzahlungsrendite einer solchen Zuwachsanleihe weder in den Bedingungen der Zuwachsanleihe bestimmt ist noch sich aus diesen Bedingungen ergibt, wird der Zugewachsene Betrag für die Zwecke des vorstehenden Absatzes (a)(ii) berechnet, indem ein Satz benutzt wird, welcher der Rückzahlungsrendite entspricht. Eine solche Rendite soll auf der Grundlage der Renditeberechnung für eine halbjährlich verzinsliche Schuldverschreibung (*semiannual bond equivalent basis*) bestimmt werden unter Verwendung des Erstaussgabepreises sowie des an dem vorgesehenen Fälligkeitstermin zahlbaren Auszahlungsbetrags einer solchen Zuwachsanleihe und zwar mit Wirkung zu dem Tag, an dem ein Ereignis eintritt, das zur Feststellung der Höhe des zustehenden Rückzahlungsbetrags führt, oder dem Bewertungstag, je nach dem, welcher Tag früher liegt.

Im Falle einer Umtauschanleihe schließt der Zugewachsene Betrag sämtliche Beträge aus, die nach den Bedingungen dieser Umtauschanleihe im Hinblick auf den Wert von Dividendenpapieren, in die eine solche Umtauschanleihe umtauschbar ist, möglicherweise zahlbar wären.

Zusatzzahlung bezeichnet EUR • je Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von je EUR •

Zuwachsanleihe („Accreting Obligation“) bezeichnet jedes Wertpapier (einschließlich, aber ohne Beschränkung darauf, einer Wandelanleihe oder Umtauschanleihe), dessen Bedingungen für den Fall einer vorzeitigen Fälligkeit ausdrücklich die Zahlung eines Betrages in Höhe des Erstaussgabepreises (unabhängig davon, ob dieser dem Nominalbetrag der Zuwachsanleihe entspricht), zuzüglich weiterer Beträge (wegen eines Erstaussgabeabschlages oder aufgelaufener Zinsen, die nicht in periodischen Abständen zahlbar sind) vorsieht, die zuwachsen werden oder können, unabhängig davon, ob

(a) die Zahlung solcher zusätzlichen Beträge einer Bedingung unterliegt oder unter Bezugnahme auf eine Formel oder einen Index bestimmt wird, oder

(b) außerdem Zinsen periodisch zu zahlen sind.

§ 2

Form und Nennbetrag

(1) Die Emittentin begibt Inhaber-Teilschuldverschreibungen von 200 • /200 • -Emission • -ISIN • -WKN • – im Gesamtnennbetrag von

EUR •

(in Worten: Euro • Millionen).

Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je Euro • .

(2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft, die bei dem Verwahrer hinterlegt ist. Das Recht der Anleihegläubiger auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers übertragen werden können. Die Global-Inhaber-Schuldverschreibung trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin.

§ 3

Zinsen

[Bei Festsatz einfügen :

(1) Solange nach den Feststellungen der Emittentin in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] kein Kreditereignis eingetreten ist und die Emittentin keine Kreditereignis-Mitteilung und keine Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums veröffentlicht hat, werden die Teilschuldverschreibungen, bezogen auf den Nennbetrag, vom Valutierungstag (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) mit jährlich • % verzinst. In diesem Fall gilt folgende Regelung: Die Zahlung der Zinsen erfolgt nachträglich am • . • eines jeden Jahres (jeweils ein „Zinszahlungstag“). Die erste Zinszahlung erfolgt am • . • 200 • und die letzte Zinszahlung vorbehaltlich der §§ 4 und 5 dieser Anleihebedingungen am Endfälligkeitstag.

(2) Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses gilt folgende Regelung:

Tritt nach den Feststellungen der Emittentin vor einem Zinszahlungstag oder vor dem Endfälligkeitstag in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums, so werden Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen weder für die Zinsperiode, in der ein Kreditereignis eingetreten ist, noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen nach dem Eintritt eines Kreditereignisses. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

(3) Falls Zinsen für weniger als ein Jahr berechnet werden, findet die taggenaue Zinsberechnungsmethode actual/actual (ISMA-Regel 251), d. h. auf Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage (365 bzw. 366) eines Zinsjahres Anwendung.

(4) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Endfälligkeitstag bewirkt wird. Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Nennbetrag ab dem Fälligkeitstermin Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.

[Bei variabler Verzinsung einfügen :

(1)(a) Solange nach den Feststellungen der Emittentin in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] kein Kreditereignis eingetreten ist und die Emittentin keine Kreditereignis-Mitteilung und keine Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums veröffentlicht hat, werden die Teilschuldverschreibungen, bezogen auf den Nennbetrag, vom Valutierungstag (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) mit dem gemäß Absatz (b) festgestellten variablen Zinssatz verzinst. In diesem Fall gilt folgende Regelung: Die Zahlung der Zinsen erfolgt [• monatlich] [• jährlich] nachträglich an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert).

„Zinszahlungstage“ sind der • , • , • und • eines jeden Jahres, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag. In letzterem Fall ist Zinszahlungstag der Bankarbeitstag, der unmittelbar auf den Tag folgt, an dem Zinsen sonst zahlbar gewesen wären, es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist Zinszahlungstag der demjenigen Tag, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären, unmittelbar vorhergehende Bankarbeitstag.

Der erste Zinszahlungstag ist der • . • 200 • und der letzte Zinszahlungstag ist vorbehaltlich der §§ 4 und 5 dieser Anleihebedingungen der Endfälligkeitstag, sofern kein Kreditereignis bezüglich [des] [eines oder mehrerer] [Referenzunternehmen[s]] [Referenzkreditinstitute[s]] eingetreten ist..

(b) Der für jede Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Teilschuldverschreibungen wird von der Zinsermittlungsstelle nach den folgenden Bestimmungen festgelegt:

1. Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Ziffern 2., 3., oder 4. bestimmten EURIBOR für • Monats-Euro-Einlagen [[zuzüglich] • % p.a.] [, mindestens • % p.a.] [und] [,] [höchstens • % p.a.].
 2. Am zweiten Bankarbeitstag vor dem Valutierungstag und danach jeweils am zweiten Bankarbeitstag vor jedem Zinszahlungstag („Zinsermittlungstag“) bestimmt die Zinsermittlungsstelle für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den EURIBOR-Satz für • -Monats-Euro-Einlagen durch Bezugnahme auf den vom EURIBOR-Panel - derzeit auf Moneyline Telerate Seite 248 - (oder eine Ersatzseite bei Moneyline Telerate oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) um 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit) quotierten EURIBOR-Satz für • Monats-Euro-Einlagen.
 3. Falls an einem Zinsermittlungstag kein EURIBOR-Satz veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Mitgliedsbanken des EURIBOR-Panel um die Quotierung eines EURIBOR-Satzes für die betreffende Zinsperiode für • -Monats-Euro-Einlagen. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der EURIBOR-Satz für die betreffende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/1000 %) der ihr genannten EURIBOR-Sätze.
 4. Kann an einem Zinsermittlungstag der EURIBOR-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende EURIBOR-Satz ist hierbei der EURIBOR-Satz, der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Bankarbeitstag von der Zinsermittlungsstelle für • Monats-Euro-Einlagen ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger EURIBOR-Satz für keinen der zehn dem Zinsermittlungstag vorhergehenden Bankarbeitstage ermittelt werden können, entspricht der EURIBOR-Satz dem EURIBOR-Satz, der für die letzte vorangegangene Zinsperiode, für die eine der vorgenannten Ziffern 2. oder 3. zur Anwendung kam, gegolten hat.
- (c) Für die Zwecke des Absatzes (b) bezeichnet **Bankarbeitstag** jeden Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) geöffnet ist.
- (d) Die Zinsermittlungsstelle wird an jedem Zinsermittlungstag den variablen Zinssatz sowie den für die fragliche Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag festsetzen. Die auf die Teilschuldverschreibungen entfallenden Zinsen werden errechnet, indem der auf den Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung nach dem anwendbaren variablen Zinssatz zu zahlende Betrag p.a. ermittelt wird. Dieses Ergebnis wird mit der Zahl der tatsächlichen Tage der fraglichen Zinsperiode multipliziert und durch 360 geteilt. Das Ergebnis wird auf den nächsten Eurocent auf- oder abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.
- (e) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Nennbetrag ab dem Fälligkeitstermin Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.
- (f) Die Zinsermittlungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die entsprechende Zinsperiode ermittelten Zinssatzes, des auf den Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung zu zahlenden Betrages und des Zinszahlungstages unverzüglich gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen. Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Zinsermittlungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinszahlungstag nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden, ohne dass es dafür einer weiteren Bekanntmachung bedarf. Im übrigen und soweit die Zinsermittlung gemäß den vorangegangenen Absätzen (a) bis (e) erfolgt, sind die Ermittlung der Zinssätze und die jeweils zahlbaren Zinsbeträge für alle Beteiligten bindend. Den Anleihegläubigern stehen gegen die Zinsermittlungsstelle keine Ansprüche wegen der Art der Wahrnehmung oder der Nichtwahrnehmung der sich aus diesem § 3 dieser Anleihebedingungen ergebenden Rechte, Pflichten oder Ermessensbefugnisse zu.
- (g) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen anfallen, jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist.
- (h) Unbeschadet der Bestimmungen dieses Absatzes (1) haftet die Zinsermittlungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
- (2) Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses gilt folgende Regelung:

Tritt nach den Feststellungen der Emittentin vor einem Zinszahlungstag oder vor dem Endfälligkeitstag in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums, so werden Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen weder für die Zinsperiode, in der ein Kreditereignis eingetreten ist, noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen nach dem Eintritt eines Kreditereignisses. Dieser Anspruch lebt

auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

[Bei variabler Verzinsung auf der Basis eines Swapsatzes einfügen :

(1)(a) Solange nach den Feststellungen der Emittentin in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen[s]] [Referenzkreditinstitute[s]] kein Kreditereignis eingetreten ist und die Emittentin keine Kreditereignis-Mitteilung und keine Öffentlich-Zugängliche-Informationen-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums veröffentlicht hat, werden die Teilschuldverschreibungen, bezogen auf den Nennbetrag, vom Valutierungstag (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) mit dem gemäß Absatz (b) festgestellten variablen Zinssatz verzinst. In diesem Fall gilt folgende Regelung: Die Zahlung der Zinsen erfolgt [• monatlich] [• jährlich] nachträglich an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert).

„Zinszahlungstage“ sind der • , • , • und • eines jeden Jahres, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag. In letzterem Fall ist Zinszahlungstag der Bankarbeitstag, der unmittelbar auf den Tag folgt, an dem Zinsen sonst zahlbar gewesen wären, es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist Zinszahlungstag der demjenigen Tag, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären, unmittelbar vorhergehende Bankarbeitstag.

Der erste Zinszahlungstag ist der • . • 200 • und der letzte Zinszahlungstag ist vorbehaltlich der §§ 4 und 5 dieser Anleihebedingungen der Endfälligkeitstag, sofern kein Kreditereignis bezüglich [des] [eines oder mehrerer] [Referenzunternehmen[s]] [Referenzkreditinstitute[s]] eingetreten ist..

(b) Der für jede Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Teilschuldverschreibungen wird von der Zinsermittlungsstelle nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:

1. Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Ziffern 2., 3., oder 4. bestimmten • -Jahres-Swapsatz (der mittlere Swapsatz gegen den 6-Monats-EURIBOR (der „Swapsatz“) [multipliziert mit • %] [zuzüglich] [abzüglich] • % p.a.] [, mindestens • % p.a.] [und] [,] [höchstens • % p.a.].
2. Am zweiten Bankarbeitstag vor dem Valutierungstag und danach jeweils am zweiten Bankarbeitstag vor jedem Zinszahlungstag („Zinsermittlungstag“) bestimmt die Zinsermittlungsstelle für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den Swapsatz durch Bezugnahme auf den von Reuters - derzeit auf • - (oder eine Ersatzseite bei Reuters oder einem anderen festgelegten Informationsanbieter oder Nachfolger) um 11:00 Uhr (Frankfurter Zeit) quotierten Swapsatz.
3. Falls an einem Zinsermittlungstag kein Swapsatz veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Banken im Interbanken-Swapmarkt um die Quotierung eines Swapsatzes für die betreffende Zinsperiode. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der Swapsatz für die betreffende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/1000 %) der ihr genannten Swapsätze.
4. Kann an einem Zinsermittlungstag der Swapsatz nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende Swapsatz ist hierbei der Swapsatz, der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Bankarbeitstag von der Zinsermittlungsstelle ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger Swapsatz für keinen der zehn dem Zinsermittlungstag vorhergehenden Bankarbeitstage ermittelt werden können, entspricht der Swapsatz dem Swapsatz, der für die letzte vorangegangene Zinsperiode, für die eine der vorgenannten Ziffern 2. oder 3. zur Anwendung kam, gegolten hat.

(c) Für die Zwecke des Absatzes (b) bezeichnet **Bankarbeitstag** jeden Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET) geöffnet ist.

(d) Die Zinsermittlungsstelle wird an jedem Zinsermittlungstag den variablen Zinssatz sowie den für die fragliche Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag festsetzen. Die auf die Teilschuldverschreibungen entfallenden Zinsen werden errechnet, indem der auf den Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung nach dem anwendbaren variablen Zinssatz zu zahlende Betrag p.a. ermittelt wird. Dieses Ergebnis wird mit der Zahl der tatsächlichen Tage der fraglichen Zinsperiode multipliziert und durch 360 geteilt. Das Ergebnis wird auf den nächsten Eurocent auf- oder abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.

(e) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Nennbetrag ab dem Fälligkeitstermin Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.

(f) Die Zinsermittlungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die entsprechende Zinsperiode ermittelten Zinssatzes, des auf den Nennbetrag einer

Teilschuldverschreibung zu zahlenden Betrages und des Zinszahlungstages unverzüglich gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen. Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Zinsermittlungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinszahlungstag nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden, ohne dass es dafür einer weiteren Bekanntmachung bedarf. Im übrigen und soweit die Zinsermittlung gemäß den vorangegangenen Absätzen (a) bis (e) erfolgt, sind die Ermittlung der Zinssätze und die jeweils zahlbaren Zinsbeträge für alle Beteiligten bindend. Den Anleihegläubigern stehen gegen die Zinsermittlungsstelle keine Ansprüche wegen der Art der Wahrnehmung oder der Nichtwahrnehmung der sich aus diesem § 3 dieser Anleihebedingungen ergebenden Rechte, Pflichten oder Ermessensbefugnisse zu.

- (g) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen anfallen, jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist.
- (h) Unbeschadet der Bestimmungen dieses Absatzes (1) haftet die Zinsermittlungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
- (2) Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses gilt folgende Regelung:

Tritt nach den Feststellungen der Emittentin vor einem Zinszahlungstag oder vor dem Endfälligkeitstag in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums, so werden Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen weder für die Zinsperiode, in der ein Kreditereignis eingetreten ist, noch für die nachfolgenden Zinsperioden gezahlt. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen nach dem Eintritt eines Kreditereignisses. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.]

§ 3 b

Zusatzzahlung

- (1) Solange nach den Feststellungen der Emittentin in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] kein Kreditereignis eingetreten ist und die Emittentin keine Kreditereignis-Mitteilung und keine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums veröffentlicht hat, erfolgt die Zusatzzahlung auf die Teilschuldverschreibungen am • . • 200 • („Zahlungstag“).
- (2) Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses gilt folgende Regelung:

Tritt nach den Feststellungen der Emittentin vor dem Zahlungstag der Zusatzzahlung auf die Teilschuldverschreibungen in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums und eine Andienungsmitteilung, entfällt die Zusatzzahlung auf die Teilschuldverschreibungen am Zahlungstag. Der Anspruch auf Zusatzzahlung auf die Teilschuldverschreibungen lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

§ 4

Rückzahlung/ Andienung/ Rückkauf

- (1) Solange nach den Feststellungen der Emittentin in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] kein Kreditereignis eingetreten ist und die Emittentin keine Kreditereignis-Mitteilung und keine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums veröffentlicht hat, werden die Teilschuldverschreibungen vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze und § 5 dieser Anleihebedingungen am Endfälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- (2) Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses gilt folgende Regelung:

Tritt nach den Feststellungen der Emittentin vor dem Endfälligkeitstag in Bezug auf [das] [ein oder mehrere] [Referenzunternehmen] [Referenzkreditinstitut[e]] ein Kreditereignis ein und veröffentlicht die Emittentin eine Kreditereignis-Mitteilung sowie eine Öffentlich-Zugängliche-Informations-Mitteilung innerhalb des Mitteilungszeitraums und eine Andienungsmitteilung, wird die Emittentin von ihrer Verpflichtung, die Teilschuldverschreibungen am Endfälligkeitstag zum Nennbetrag zurückzuzahlen, frei. Der Anspruch auf Rückzahlung des Nennbetrages lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

- (2) Soweit die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz (2) von ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen frei wird, hat sie den Anleihegläubigern für den Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung spätestens am Andienungstermin nach Maßgabe der in der Andienungsmitteilung zum Ausdruck gekommenen Wahl der

- (3) Emittentin entweder (a) Schuldverschreibungen einer Lieferbaren Wertpapiergattung des [jeweiligen] [Referenzunternehmens] [Referenzkreditinstitutes], [bei dem ein Kreditereignis eingetreten ist,] zu übereignen („**Andienung**“) oder (b) einen Andienungsersatzbetrag zu zahlen.
- (4) Die Andienung der Schuldverschreibungen der [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung hat in Höhe des Andienungsbetrags zu erfolgen. Eine etwaige Differenz zwischen dem Andienungsbetrag und dem Nennbetrag einer Teilschuldverschreibung hat die Emittentin durch einen Ausgleichsbetrag abzugelten.
- (5) Die Emittentin ist im Falle einer Andienung verpflichtet, Schuldverschreibungen der [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung an den Verwahrer zwecks Übertragung auf die Wertpapierdepots der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger bis spätestens zum Andienungstermin gegen Ausbuchung der jeweiligen Depotguthaben für die Teilschuldverschreibungen, zu liefern. Das Recht der Anleihegläubiger auf Lieferung von Einzelkunden für die Schuldverschreibungen der [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung ist ausgeschlossen. Die Lieferung der [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung an die Anleihegläubiger erfolgt durch Girosammelübertragung gemäß den Regeln und Bestimmungen des Verwahrers. Die Emittentin wird durch die Lieferung der Schuldverschreibungen der [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Verpflichtung gegenüber den Anleihegläubigern befreit.
- (6) Falls die Emittentin nach Eintritt eines Kreditereignisses :
- (a) in der Andienungsmitteilung eine Andienung von Schuldverschreibungen einer Lieferbaren Wertpapiergattung gewählt hat und die am Andienungstermin gelieferten Schuldverschreibungen der Lieferbaren Wertpapiergattung ausweislich Reuters-Informationssysteme oder Bloomberg-Informationssysteme am Andienungstermin um 11.00 Uhr am Sitz der Berechnungsstelle einen Kurswert von Null haben; oder
- (b) in der Andienungsmitteilung die Zahlung eines Andienungsersatzbetrages gewählt hat und dieser Andienungsersatzbetrag Null beträgt,

ist die Emittentin verpflichtet, dem Anleihegläubiger einen Ersatzbetrag zu zahlen. Die Auszahlung des Ersatzbetrages je Teilschuldverschreibung erfolgt spätestens am 7. Bankarbeitstag nach dem Andienungstermin über den Verwahrer bzw. über die depotführenden Banken zur Gutschrift auf den Konten der Anleihegläubiger.

- (7) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Teilschuldverschreibungen am geregelten Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und wieder zu verkaufen.

§ 5

Kündigung durch die Anleihegläubiger

- (1) Die Teilschuldverschreibungen sind sowohl für die Anleihegläubiger als auch für die Emittentin unkündbar. Die Wahrnehmung der in §§ 3 und 4 dieser Anleihebedingungen beschriebenen Rechte durch die Emittentin gilt nicht als Kündigung.
- (2) Vorbehaltlich nachfolgendem Absatz (4) ist jeder Anleihegläubiger jedoch berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag, zuzüglich etwaiger bis zum Tag der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls
- (a) die Emittentin Beträge, die auf die Teilschuldverschreibungen zu leisten sind, nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem maßgeblichen Zinszahlungs- oder Endfälligkeitstag zahlt; **sofern die Emittentin beim Eintritt eines Kreditereignisses gemäß § 3 dieser Anleihebedingungen von ihrer Verpflichtung, Zinsen zu zahlen und gemäß § 4 dieser Anleihebedingungen von ihrer Verpflichtung, die Teilschuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückzuzahlen, frei wird, stellt die Nichtzahlung der entsprechenden Beträge keine Nichtleistung im Sinne dieses Absatzes dar**, oder
- (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus diesen Anleihebedingungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder
- (c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekanntgibt, oder
- (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder

- (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

- (3) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz (2) ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Teilschuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

- (4) Hat die Emittentin in einer Andienungsmitteilung erklärt, Schuldverschreibungen einer Lieferbaren Wertpapiergattung andienen zu wollen, und hat sie die Schuldverschreibungen der Lieferbaren Wertpapiergattung nicht spätestens am Andienungstermin ganz oder teilweise an den Verwahrer zwecks Übertragung auf die Wertpapierdepots der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger geliefert, stellt eine solche Nichtlieferung keinen Kündigungsgrund für die Anleihegläubiger dar. Vielmehr finden die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung.

- (a) Wenn aufgrund eines Umstandes, der sich der Kontrolle der Emittentin entzieht, eine Lieferung der in einer Andienungsmitteilung genannten Schuldverschreibungen der Lieferbaren Wertpapiergattung an den Verwahrer nach Maßgabe von § 4 Absatz (3) dieser Anleihebedingungen vollständig oder teilweise am Andienungstermin unmöglich oder rechtswidrig ist, (einschließlich eines Ausfalls des Abwicklungssystems des Verwahrers oder durch ein anwendbares Gesetz, eine gesetzliche Bestimmung oder einen Gerichtsbeschluss, aber ausschließlich vorherrschender Marktbedingungen), dann wird die Emittentin

- (i) die in der Andienungsmitteilung genannten Schuldverschreibungen der Lieferbaren Wertpapiergattung an den Verwahrer, soweit es möglich und rechtmäßig ist, zum entsprechenden Andienungstermin liefern und
- (ii) angemessen ausführlich die Tatsachen beschreiben, die Ursache einer solchen Unmöglichkeit oder Rechtswidrigkeit waren, und eine entsprechende Beschreibung gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen veröffentlichen und
- (iii) sobald es möglich ist, die in dieser Andienungsmitteilung genannten Schuldverschreibungen der Lieferbaren Wertpapiergattung, die bisher nicht geliefert wurde, liefern.

- (b) Sollten aufgrund des Eintritts der Unmöglichkeit oder Rechtswidrigkeit die in der Andienungsmitteilung genannten Schuldverschreibungen der Lieferbaren Wertpapiergattung nicht an oder vor dem 30. Kalendertag nach dem Andienungstermin („**Letzter Zulässiger Andienungstag**“) an den Verwahrer zwecks Übertragung auf die Wertpapierdepots der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ganz oder teilweise geliefert werden (die „**Nicht-Lieferbare Wertpapiergattung**“), so hat die Emittentin für die Schuldverschreibungen der Nicht-Lieferbaren Wertpapiergattung einen Ausgleichsbetrag am Ausgleichsbetragzahlungstermin an die Anleihegläubiger zu zahlen. In diesem Fall haben die folgenden Begriffe abweichend von ihrer sonstigen Bedeutung in diesem Absatz für die Zwecke der Bestimmung eines Ausgleichsbetrags folgende Bedeutung:

Ausgleichsbetrag bezeichnet den Nennbetrag jeder Schuldverschreibung der Nicht Lieferbaren Wertpapiergattung multipliziert mit dem Marktwert am Bewertungstag der Schuldverschreibungen der [maßgeblichen] Lieferbaren Wertpapiergattung , ausgedrückt als Prozentsatz;

Ausgleichsbetragzahlungstermin bezeichnet den 5. Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag;

Lieferbare Wertpapiergattung bezeichnet jedes Nicht-Lieferbare Wertpapier;

Bewertungstag bezeichnet den 5. Bankarbeitstag nach dem Letzten Zulässigen Andienungstag;

Quotierungsbetrag bezeichnet in Bezug auf jede Nicht-Lieferbare Wertpapiergattung einen Betrag, der dem dieser Nicht-Lieferbaren Wertpapiergattung zugeordneten ausstehenden Kapitalbetrag entspricht (oder, in jedem Falle, den betreffenden Betrag in Euro, den die Berechnungsstelle gemäß kaufmännischer Gepflogenheiten und anhand des zum Zeitpunkt der Einholung der betreffenden Quotierung aktuellen Wechselkurses konvertiert hat);

Mindestquotierungsbetrag entfällt.

- (c) Wenn aufgrund eines nicht unter die Regelung des vorstehenden Absatzes (b) fallenden Umstandes, eine Lieferung der in einer Andienungsmitteilung genannten Schuldverschreibungen der Lieferbaren Wertpapiergattung an den Verwahrer zwecks Übertragung auf die Wertpapierdepots der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ganz oder teilweise am Andienungstermin nicht erfolgt, hat die Emittentin 5 weitere Bankarbeitstage Zeit, um ihren Lieferverpflichtungen nachzukommen. Nach Ablauf dieser Frist hat die Emittentin für die Schuldverschreibungen der Nicht-Lieferbaren Wertpapiergattung einen – nach Maßgabe des in vorstehendem Absatz (b) beschriebenen Verfahrens zu berechnenden – Ausgleichsbetrag zuzüglich eines Aufschlags von 10% am Ausgleichsbetragzahlungstermin an die Anleihegläubiger zu zahlen.

§ 6

Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, vorbehaltlich der Regelungen in den §§ 3, 4 und 5 dieser Anleihebedingungen, Kapital und/oder Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

§ 7

Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Teilschuldverschreibungen wird auf 10 Jahre abgekürzt und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Teilschuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 8

Status

Die Teilschuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 9

Schuldnerwechsel

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft („Neue Emittentin“), als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
- (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in Euro an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder (für diesen Fall auch „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Anleihebedingungen garantiert oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen gewährleistet ist.
- (2) Ein solcher Schuldnerwechsel ist gemäß § 10 dieser Anleihebedingungen zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle eines solchen Schuldnerwechsels gilt

- (a) jede Nennung der Emittentin in diesen Anleihebedingungen als auf die Neue Emittentin bezogen und
- (b) soll das Recht der Anleihegläubiger, entsprechend § 5 dieser Anleihebedingungen ihre Teilschuldverschreibungen zur sofortigen Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu kündigen, auch gegeben sein, wenn eines der in § 5 Absatz (2) (c) bis (e) dieser Anleihebedingungen genannten Ereignisse in Bezug auf die Garantin eintritt.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 9 dieser Anleihebedingungen erneut.

§ 10

Bekanntmachungen

Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Teilschuldverschreibungen in die Preisfeststellung des [Geregelten Marktes] [Freiverkehrs] einbezogen sind.

§ 11

Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Teilschuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 12

Anwendbares Recht//Gerichtsstand/Gerichtliche Geltendmachung

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Anleihegläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

§ 14

Auslegung

Diese Anleihebedingungen unterliegen der allgemeinen Auslegung. Auf die sachliche Anlehnung der Anleihebedingungen an die Bestimmungen der 2003 von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. veröffentlichten „ISDA Credit Derivatives Definitions“ wird hingewiesen.

Allgemeine Angaben zu der Bank

Sitz, Gründung und Gegenstand

Die DZ BANK ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 45651 eingetragene Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz und Hauptverwaltung in Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Auf getrennt durchgeführten Hauptversammlungen haben die Aktionäre der GZ-Bank AG Frankfurt/Stuttgart ("**GZ-Bank**") und der DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank AG ("**DG BANK**") am 16. August 2001 der Fusion beider Institute zur DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, zugestimmt. Mit der Eintragung der Verschmelzung der GZ-Bank auf die DG BANK in das Handelsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main HRB 45651 am 18. September 2001 trat die DG BANK in die Rechte und Pflichten der GZ-Bank ein. Die DG BANK hat ihre Firma mit Wirkung vom gleichen Tage in DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, geändert.

Die ehemalige DG BANK war als Zentralbank für die Volksbanken und Raiffeisenbanken in Bayern, Norddeutschland, Teilen von Hessen und den neuen Bundesländern, als Geschäftsbank und darüber hinaus als Zentralkreditinstitut zur Förderung des gesamten Genossenschaftswesens tätig. Ihre erste Funktionsvorgängerin, die Preußische Central-Genossenschaftskasse, wurde 1895 in Berlin gegründet. Mit Gesetz zur Umwandlung der Deutschen Genossenschaftsbank vom 18. August 1998 wurde die DG BANK rückwirkend zum 1. Januar 1998 von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in eine Aktiengesellschaft umgewandelt.

Die ehemalige GZ-Bank – Zentralbank für die Volksbanken und Raiffeisenbanken in Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland – war im Jahr 2000 aus dem Zusammenschluss der SGZ-Bank Südwestdeutsche Genossenschafts-Zentralbank AG, Frankfurt/Karlsruhe, und der GZB-Bank Genossenschaftliche Zentralbank AG Stuttgart, Stuttgart, hervorgegangen. Die Ursprünge der SGZ-Bank gehen auf das Jahr 1883 zurück; das älteste Vorgängerinstitut der GZB-Bank wurde 1893 gegründet.

Gegenstand der DZ BANK gemäß ihrer Satzung ist, dass die Bank als Zentralkreditinstitut der Förderung des gesamten Genossenschaftswesens dient. Wesentlicher Bestandteil ihrer gesetzlichen Förderaufgabe ist die Förderung der genossenschaftlichen Primärstufe und Zentralbanken. Sie wirkt bei der Förderung der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft mit. Verpflichtende Leitlinie der Geschäftspolitik ist die wirtschaftliche Förderung der Gesellschafter der Bank. Dem entspricht die Verpflichtung der Gesellschafter, die Bank in der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen. Fusionen zwischen genossenschaftlichen Kreditinstituten der Primärstufe und der Bank sind nicht zulässig.

Die Bank betreibt bankübliche Geschäfte aller Art und ergänzende Geschäfte einschließlich der Übernahme von Beteiligungen. Sie kann ihren Gegenstand auch mittelbar verwirklichen.

Die DZ BANK betreibt als Zentralkreditinstitut den Liquiditätsausgleich für die angeschlossenen Primärgenossenschaften und die Verbundinstitute.

In Ausnahmefällen kann die Bank zum Zweck der Förderung des Genossenschaftswesens und der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft bei der Kreditgewährung von den üblichen bankmäßigen Grundsätzen abweichen. Bei der Beurteilung der Vertretbarkeit der Kredite kann die genossenschaftliche Haftpflicht angemessen berücksichtigt werden.

Im Inland bestehen vier, im Ausland fünf Zweigniederlassungen der DZ BANK. Den vier Inlandsniederlassungen sind weitere zwei Geschäftsstellen zugeordnet.

Kapitalverhältnisse

Die außerordentliche Hauptversammlung der DG BANK vom 16. August 2001 hat beschlossen, zur Durchführung der Verschmelzung mit der GZ-Bank das Grundkapital der DG BANK durch Ausgabe von bis zu 461.800.554 auf den Namen lautende Stückaktien von EUR 1.473.638.400 um bis zu EUR 1.200.681.440,40 zu erhöhen.

Die neuen Aktien wurden als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens der GZ-Bank im Wege der Verschmelzung auf die DG BANK an die Aktionäre der GZ-Bank ausgegeben im Verhältnis von 92,4072 Stückaktien der DG BANK mit einem rechnerischen Nennwert von EUR 2,60 zu 1 (einer) Stückaktie der GZ-Bank mit einem rechnerischen Nennbetrag von rund EUR 51,13. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung zur Durchführung der Verschmelzung wurde ein geringfügig höherer Kapitalerhebungsbetrag festgelegt als später ausgenutzt. Es bestand die Möglichkeit, dass etwaige Verschiebungen in der Aktionärsstruktur der GZ-Bank (etwa durch Verschmelzung von Aktionären) sich unmittelbar auf die Anzahl der seinerzeit auszugebenden neuen Aktien hätten auswirken können. Um diese Abweichungen gegebenenfalls mit Aktien unterlegen zu können, wurde eine Kapitalerhöhung um bis zu EUR 1.200.681.440,40 beschlossen. Nach Eintragung der Verschmelzung am 18. September 2001 betrug das Grundkapital der DZ BANK EUR 2.647.317.989,20 und war eingeteilt in 1.028.583.842 Stückaktien.

Die Hauptversammlung der DZ BANK hat am 25. Juni 2002 beschlossen, das bestehende eingetragene Grundkapital der DZ BANK von EUR 2.674.317.989,20 um EUR 204.109.250,80 auf EUR 2.878.427.240 zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung wurde am 19. November 2002 in das Handelsregister eingetragen. Das Grundkapital beträgt seit dem 19. November 2002 EUR 2.878.427.240 und ist eingeteilt in

1.107.087.400 Stückaktien, mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 2,60 je Stückaktie. Dabei handelt es sich um voll eingezahlte vinkulierte Namensaktien.

Zurzeit sind keine Wertpapiere im Umlauf, die den Gläubigern ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien der DZ BANK einräumen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital bis zum 31. Juli 2006 durch Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 50.000.000 zu erhöhen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre sowohl bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen als auch bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen auszuschließen, sofern die Kapitalerhöhung zum Zwecke der Ausgabe von neuen Aktien an Arbeitnehmer der Bank (Belegschaftsaktien), des Erwerbs von Unternehmen, von Beteiligungen an Unternehmen oder zur Einräumung von Beteiligungen an der Bank zur Unterlegung strategischer Partnerschaften erfolgt. Ferner ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen ("**Genehmigtes Kapital I**").

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital bis zum 31. Juli 2006 durch Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 100.000.000 zu erhöhen ("**Genehmigtes Kapital II**"). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Die Eintragung des Genehmigten Kapitals I und II in das Handelsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main erfolgte am 18. September 2001.

Die Hauptversammlung vom 25. Mai 2004 hat den Vorstand des weiteren ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2008 einmalig oder mehrfach Garantien und Patronatserklärungen zur Besicherung der Gläubiger von durch Tochterunternehmen der Gesellschaft begebene Finanzierungsinstrumente (mit Ausnahme von Wandelschuldverschreibungen) abzugeben. Diese sind infolge der Besicherung auf Ebene der DZ BANK als Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen anzusehen. Derartige Garantien und Patronatserklärungen können sich auf alle Zahlungspflichten der ausgebenden Tochterunternehmen aus den Finanzierungsinstrumenten beziehen. Jedoch dürfen die durch die DZ BANK besicherten Rückzahlungsansprüche von Gläubigern der Finanzierungsinstrumente den Betrag von EUR 1.000.000.000.- nicht überschreiten. Die von den ausgebenden Tochterunternehmen aufgenommenen Mittel sollen den nach § 10 KWG anerkannten Bestandteilen der haftenden Eigenmittel entsprechen, so dass diese Mittel haftende Eigenmittel der DZ BANK - Institutsgruppe darstellen. Der Vorstand ist ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht unter den im Hauptversammlungsbeschluss genannten Voraussetzungen auszuschließen.

Kapitalisierung der DZ BANK AG (zum 31. Dezember 2004 – geprüft) (in Mio. EUR)

	31.12.2004 (geprüft)	30.06.2004 (ungeprüft)	31.12.2003 (geprüft)	31.12.2002 (geprüft)
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	113.907	111.092	97.912	106.647
a) täglich fällig	25.278	24.588	25.810	28.093
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	88.629	86.504	72.102	78.554
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	30.114	29.893	30.451	29.584
3. Verbriefte Verbindlichkeiten	28.502	26.093	26.051	31.113
a) Schuldverschreibungen	26.352	24.545	23.936	27.914
b) andere verbiefte Verbindlichkeiten	2.150	1.548	2.115	3.199
4. Treuhandverbindlichkeiten	1.798	1.816	1.824	1.857
5. Sonstige Verbindlichkeiten	2.068	3.914	3.190	3.093
6. Rechnungsabgrenzungsposten	411	515	324	350
7. Rückstellungen	1.348	1.170	1.240	1.214
8. Nachrangige Verbindlichkeiten	2.836	2.543	2.722	2.649
9. Genussrechtskapital	2.139	2.108	2.178	2.205
10. Fonds für allgemeine Bankrisiken	1.528	1.428	1.428	1.428
11. Eigenkapital	4.727	4.595	4.650	4.622
a) Gezeichnetes Kapital	2.879	2.879	2.879	2.879
b) Kapitalrücklage	803	803	803	803
c) Gewinnrücklagen	979	913	913	888
d) Bilanzgewinn	66	n/a	55	52
Total	189.378	185.167	171.970	184.762
1. Eventualverbindlichkeiten	3.180	3.020	3.188	4.921
2. Andere Verpflichtungen	11.638	11.391	11.277	12.881

In der Zeit vom 31. Dezember 2004 bis zum 31. März 2005 haben sich die Verbindlichkeiten der DZ BANK AG gegenüber Kreditinstituten aufgrund der Ausweitung des Geschäfts mit anderen Kreditinstituten um ca. 3,4 Mrd. EUR erhöht. Im gleichen Zeitraum haben sich die Verbindlichkeiten der DZ BANK AG gegenüber Kunden durch Ausweitung des Geldmarktgeschäftes und des Repogeschäftes um ca. 8 Mrd. EUR erhöht.

Angaben zum Aktionärskreis

Der Anteil der genossenschaftlichen Unternehmen am Grundkapital beträgt rund 91,7 Prozent. Zu den genossenschaftlichen Unternehmen zählen die Genossenschaften, die genossenschaftlichen Zentralinstitutionen und andere juristische Personen und Handelsgesellschaften.

Organe der Bank

Die Organe der DZ BANK sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Zuständigkeiten dieser Organe sind im Aktiengesetz und in der Satzung der DZ BANK geregelt.

Vorstand

Der Vorstand besteht gemäß der Satzung aus mindestens drei Mitgliedern. Die Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder, ihre Bestellung und Abberufung erfolgt durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende bestimmen.

Der Vorstand setzt sich gegenwärtig aus den folgenden Personen zusammen:

Dr. Ulrich Brixner, Frankfurt am Main – Vorsitzender –

Dr. Thomas Duhnkrack, Frankfurt am Main

Heinz Hilgert, Frankfurt am Main

Wolfgang Kirsch, Frankfurt am Main

Albrecht Merz, Frankfurt am Main

Dietrich Voigtländer, Frankfurt am Main

Die DZ BANK wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht gemäß der Satzung der Bank aus 20 Mitgliedern. Davon werden neun Mitglieder von der Hauptversammlung und zehn Mitglieder von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes von 1976 gewählt. Der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. hat das Recht, ein Mitglied seines Vorstandes in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Der Aufsichtsrat setzt sich gegenwärtig aus den folgenden Personen zusammen:

Dr. Christopher Pleister, Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. – Vorsitzender –

Helga Preußer, Angestellte, DZ BANK – Stellvertretende Vorsitzende –

Rolf Hildner, Vorsitzender des Vorstandes der Wiesbadener Volksbank eG – Stellvertretender Vorsitzender –

– Mitglieder –

Wolfgang Apitzsch, Rechtsanwalt

Rüdiger Beins, Angestellter, DZ BANK

Werner Böhneke, Vorsitzender des Vorstandes der WGZ-Bank Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank eG

Gerhard Bramlage, Vorsitzender des Vorstandes der Emsländische Volksbank eG

Carl-Christian Ehlers, Vorsitzender des Vorstandes der Kieler Volksbank eG

Helmut Gottschalk, Vorsitzender des Vorstandes der Volksbank Herrenberg-Rottenburg eG

Michael Groll, Leitender Angestellter, DZ BANK

Siegfried Hägele, Angestellter, VR Kreditwerk Hamburg-Schwäbisch Hall AG

Hans-Josef Hoffmann, Vorsitzender des Vorstandes der Bank 1 Saar eG

Walter Kaufmann, Gewerkschaftssekretär, ver.di

Sigmar Kleinert, Angestellter, DZ BANK

Willy Köhler, Vorsitzender des Vorstandes der Volksbank Rhein-Neckar eG

Walter Müller, Vorsitzender des Vorstandes der Volksbank Raiffeisenbank Fürstfeldbruck eG

Adolf Rückl, Betriebsmeister, Schwäbisch Hall Facility Management GmbH

Gudrun Schmidt, Landesfachbereichsleiterin, ver.di

Winfried Willer, Angestellter, VR Kreditwerk Hamburg-Schwäbisch Hall AG

Dr. h. c. Uwe Zimpelmann, Sprecher des Vorstandes der Landwirtschaftliche Rentenbank

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates endet spätestens mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist statthaft.

Gleichzeitig mit der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern können für Aufsichtsratsmitglieder, die von den Aktionären gewählt wurden, aber vor Beendigung ihrer Amtszeit ausscheiden, Ersatzmitglieder bestellt werden. Die Zahl der von der Hauptversammlung zu wählenden Ersatzmitglieder wird auf fünf begrenzt.

Der Aufsichtsrat erhält eine von der Hauptversammlung zu bestimmende feste, nicht gewinnabhängige Vergütung, deren Verteilung unter die einzelnen Mitglieder vom Aufsichtsrat festgelegt wird. Daneben werden Auslagen erstattet sowie eine auf die Vergütung etwa anfallende Umsatzsteuer.

Der Aufsichtsrat und der Vorstand sind über die Geschäftsadresse der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, erreichbar.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet am Gesellschaftssitz oder, nach Entscheidung des Aufsichtsrates, an Orten in der Bundesrepublik Deutschland, an denen die Gesellschaft Zweigniederlassungen oder Filialen unterhält oder am Sitz eines inländischen mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens statt.

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger einberufen; die Einberufung muss mindestens einen Monat vor dem letzten für die Anmeldung der Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung bestimmten Tag unter Angabe der Tagesordnung erfolgt sein. Bei der Fristberechnung werden dieser Tag und der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet. Sind die Aktionäre der Bank namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief, Telekopie oder E-Mail einberufen werden; der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung. Alle sonstigen gesetzlich zulässigen Formen der Einberufung einer Hauptversammlung sind statthaft.

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind.

Die Anmeldung erfolgt beim Vorstand am Sitz der Bank schriftlich, telekopiert oder auf einem von der Bank näher zu bestimmenden elektronischen Weg. Zwischen dem Tag der Anmeldung und dem Tag der Hauptversammlung muss mindestens ein Werktag liegen. Die Einzelheiten der Anmeldung werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gegeben.

Die Vertretung in der Hauptversammlung ist nur durch Aktionäre zulässig, die selbst zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt sind. Ist der Aktionär eine juristische Person, so kann die Vollmacht zur Vertretung der eigenen und/oder fremden Aktien auf Organmitglieder oder einen Mitarbeiter der juristischen Person lauten. Die Vollmacht ist schriftlich oder auf einem von der Bank näher zu bestimmenden elektronischen Weg zu erteilen. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmachten werden mit der Einberufung bekannt gegeben.

Sofern dies in der Einladung zur Hauptversammlung angekündigt ist, kann der Versammlungsleiter die Teilnahme an der Hauptversammlung und an den Abstimmungen in der Hauptversammlung sowie die Übertragung der Hauptversammlung auch über elektronische Medien zulassen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

Treuhänder der Deckungswerte

Als Treuhänder der Deckungswerte sind zur Zeit bestellt:

Treuhänder:

Dr. Dieter Eschke, Vorsitzender Richter am OLG Frankfurt am Main a.D.

Stellvertretender Treuhänder:

Klaus Schlitz, Vizepräsident des LG Frankfurt am Main a.D.

Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

Das Geschäftsjahr der DZ BANK ist das Kalenderjahr.

Die Bekanntmachungen der DZ BANK erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

Verwendung des Bilanzgewinns

Über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung.

Rechtsstreitigkeiten

Die DZ BANK AG ist weder an Gerichts- oder Schiedsverfahren beteiligt, die einen erheblichen Einfluss auf ihre wirtschaftliche Lage haben können oder in den letzten zwei Geschäftsjahren gehabt haben, noch sind nach Kenntnis der DZ BANK AG solche Verfahren anhängig oder angedroht.

Abschlussprüfer

Gemeinsame Abschlussprüfer der DZ BANK für das Geschäftsjahr 2002 waren die Ernst & Young Deutsche Allgemeine Treuhand AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Eschersheimer Landstraße 14, 60322 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, sowie die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Franklinstraße 50, 60486 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Gemeinsame Abschlussprüfer der DZ BANK für das Geschäftsjahr 2003 waren die Ernst & Young AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Eschersheimer Landstraße 14, 60322 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, sowie die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Franklinstraße 50, 60486 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Die Jahres- bzw. Konzernabschlüsse zum 31. Dezember 2002 und 2003 sind jeweils gemeinsam geprüft und jeweils mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.

Die Hauptversammlung der DZ BANK vom 25. Mai 2004 hat auf Vorschlag des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2004 die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Eschersheimer Landstraße 14, 60322 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer gewählt.

Der Jahres- und Konzernabschluss zum 31. Dezember 2004 ist von der Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Eschersheimer Landstraße 14, 60322 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, geprüft und mit dem uneingeschränkten zusammengefassten Bestätigungsvermerk versehen worden.

Geschäftstätigkeit

Geschäftliche Aktivitäten

Mit der DZ BANK ist 2001 ein neues Spitzeninstitut des genossenschaftlichen Finanzverbundes und eine Zentralbank für derzeit rund 1150 Genossenschaftsbanken entstanden. Die DZ BANK versteht sich in ihrer Zentralbankfunktion ausdrücklich als subsidiärer Partner der Institute vor Ort und in der Region, der eine Reihe von Dienstleistungen entwickelt oder in gemeinsamer Marktbearbeitung zusammen mit den Volksbanken und Raiffeisenbanken sowie den Spezialdienstleistern die Position des genossenschaftlichen Finanzverbundes stärkt. Die DZ BANK begleitet die Volksbanken und Raiffeisenbanken in allen für deren Firmen- und Privatkunden relevanten Produkt- und Dienstleistungsfeldern und entwickelt – falls erforderlich oder gewünscht – gemeinsam mit ihnen innovative Vertriebskonzepte für die regionale Marktbearbeitung. Darüber hinaus ist die DZ BANK zuständig für den Liquiditätsausgleich zwischen den Genossenschaftsbanken und stellt ihnen Refinanzierungsmittel sowohl in Form von Globaldarlehen als auch in Durchleitfunktion Finanzierungen der öffentlichen Förderinstitute zur Verfügung.

Zahlungsverkehr

Die DZ BANK ist als Zentralbank und Clearingstelle für den Zahlungsverkehr der Genossenschaftsbanken zuständig. Infolge der Fusion von GZ-Bank und DG BANK entstand in der DZ BANK ein Zahlungsverkehrsbereich, der als Dienstleister für die Volksbanken und Raiffeisenbanken und andere Kunden mit 17 Prozent Marktanteil in der Bundesrepublik Deutschland und 5 Prozent Marktanteil in Europa über eine nachhaltige Marktposition verfügt. Als Konsequenz dieser Marktsituation hat die DZ BANK mit der Gründung eines Transaktionsinstituts im April 2003 eine zukunftsorientierte Aufstellung für den genossenschaftlichen Sektor im europäischen Zahlungsverkehr eingeleitet. Am 1. September 2003 ging das Transaktionsinstitut für Zahlungsverkehrsdienstleistungen AG (TAI) an den Markt in einem Umfeld, das von branchenweiten Anpassungsnotwendigkeiten in der Bepreisung von Dienstleistungen des nationalen und grenzüberschreitenden Zahlungsverkehrs sowie dem wachsenden Kostendruck in den entsprechenden Geschäftssparten geprägt ist. Als eigenständiges Unternehmen öffnet das Transaktionsinstitut auch Banken außerhalb des genossenschaftlichen Sektors den Zugang zu seinen im Markt bereits erprobten Prozessen und Systemen. Mit der Gründung des Transaktionsinstituts wird der genossenschaftliche Sektor zum Market Mover im sektorübergreifenden Zahlungsverkehr in Deutschland.

Mittelstands- und Großkundengeschäft

Die DZ BANK konzentriert sich im Mittelstandsgeschäft insbesondere auf das mit den genossenschaftlichen Primärinstituten betriebene Metageschäft. Im Gemeinschaftskreditgeschäft unterstützt die DZ BANK als Partner der Primärbanken deren Firmenkundenaktivitäten in allen relevanten Produkt- und Dienstleistungsangeboten. Im Direktgeschäft, in dem die DZ BANK in Abhängigkeit von der Umsatzgröße der zu betreuenden Firmenkunden die Initiativ- und Steuerungsverantwortung hat, stellt sie ihre komplette Produktpalette sowie Angebote ihrer Spezialinstitute bereit. Einen Schwerpunkt bilden dabei neben dem Kreditgeschäft die Aktivitäten im Corporate Finance und Investment Banking. Im Geschäft mit Großunternehmen steht die DZ BANK deutschen und ausgewählten Europäischen Gesellschaften mit spezialisiertem Beratungs-Know-how für Finanzierungsfragen zur Verfügung und deckt den daraus resultierenden Produktbedarf mit Produktlösungen vor allem aus der Sparte Kapitalmarkt und Strukturierte Finanzierungen. In der Außenhandelsfinanzierung umfasst die Produktpalette sowohl das kurzfristige kommerzielle Auslandsgeschäft mit den Kernprodukten Akkreditive und Inkassi als auch langfristige Finanzierungsformen wie Hermes-/ECA-gedeckte Bestellerkredite.

Geld- und Kapitalmarktgeschäft

Im Geld- und Kapitalmarktgeschäft erbringt die DZ BANK Leistungen für die Unternehmen des genossenschaftlichen Finanzverbundes und ihre Firmenkunden. In der Geschäftssparte Fixed Income versteht sich die DZ BANK als Drehscheibe für Zins-, Devisen- und Kreditrisiken im genossenschaftlichen Finanzverbund. Fixed Income deckt alle Prozessschritte vom Neuemissionsgeschäft, über Strukturierung, Risikomanagement, Handel bis hin zu Consulting und Vertrieb ab. Für den genossenschaftlichen Finanzverbund fungiert die DZ BANK dabei als Kompetenzzentrum auf dem Gebiet der Absicherung, Diversifikation und Verbriefung von Zins-, Kredit- und Währungsrisiken. Bei der Betreuung der Genossenschaftsbanken im Eigenanlagengeschäft liegt der Schwerpunkt auf der strategischen Eigengeschäfts- und Gesamtbanksteuerung sowie dem Anlage- und Refinanzierungsgeschäft. Für die Vermögensanlage im Privatkundengeschäft der Volksbanken und Raiffeisenbanken stellt die DZ BANK ein umfangreiches Dienstleistungs- und Beratungsangebot zur Verfügung. Die sehr gute Platzierungskraft der DZ BANK bei den Kunden der Volksbanken und Raiffeisenbanken sowie institutionellen Anlegern sorgt dafür, dass die Bank in zahlreichen nationalen und internationalen Konsortien an prominenter Stelle vertreten und auch bei Aktienemissionen und sonstigen Kapitalmarkttransaktionen bedeutender Aktiengesellschaften in führender Position beteiligt ist. Auf der Sekundärmarktseite werden u. a. Aktien und Aktienderivate gehandelt, Optionsscheine und andere derivative Produkte emittiert sowie Risiko- und Banklimate gesteuert. Sales und Brokerage (u. a. Aktiensales, Handel mit Termin- und Kassaprodukten) runden das Angebotspektrum der Bank ab.

Ausland

Im Auslandsgeschäft ist die DZ BANK die internationale Drehscheibe für die Volksbanken und Raiffeisenbanken. Sie versetzt die Genossenschaftsbanken in die Lage, für ihre Kunden die gesamte Palette des internationalen Geschäfts abzuwickeln, Exportfinanzierungen durchzuführen, Devisenkursicherungen vorzunehmen sowie Im- und Exportkontrakte herzustellen. Das Stützpunktnetz in sämtlichen Zeitzonen wird primär verbundbezogen und kapitalmarktorientiert betrieben. Mit zahlreichen genossenschaftlichen Partnern im Europäischen Ausland bestehen Kooperationsvereinbarungen, welche die direkte Präsenz der DZ BANK an Finanzplätzen ohne nationale genossenschaftliche Banken oder Bankgruppen ergänzen.

Konzerngeschäftsfelder

Die DZ BANK verfügt mit ihren maßgeblichen Beteiligungen an Spezialinstituten über eine Konzernplattform, die eine intensive und leistungsfähige Zusammenarbeit der genossenschaftlichen Dienstleister ermöglicht. Dies gilt insbesondere in den Bereichen Immobilienfinanzierung, Versicherung und Asset Management/Private Banking, in denen die jeweiligen Gesellschaften führende Marktpositionen einnehmen. Außerdem bietet die DZ BANK über ein Spezialinstitut Geschäftsabwicklungsfunktionen im Wertpapierservice an. Dazu zählen die Verwaltung und Verwahrung sowie die Abrechnung von Wertpapiergeschäften.

Tabelle 1: DZ BANK in Zahlen

DZ BANK AG	2004	2003	Veränderung
Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt	4.146	4.562	-9,1 %
Verwaltungsaufwand (in Mio. EUR)	834	922	-9,5 %
Operative Cost-Income-Ratio (in %)	60,0	64,0	-4,0 Prozentpunkte
Forderungen an Kunden (in Mrd. EUR)	21,5	26,0	-17,3 %
Risikogewichtete Aktiva (KWG) (in Mrd. EUR)	53,8	56,3	- 4,4 %
KWG-Kapitalquoten zum Jahresende (in %)			
Kernkapitalquote	13,5	12,2	+1,3 Prozentpunkte
Eigenmittelquote	17,8	17,0	+0,8 Prozentpunkte

DZ BANK Konzern	2004	2003	Veränderung
Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt	23.307	25.313	-7,9%
Verwaltungsaufwand (in Mio. EUR)	2.383	2.403	-0,8 %
Operative Cost-Income-Ratio (in %)	59,2	65,0	-5,8 Prozentpunkte
Forderungen an Kunden (in Mrd. EUR)	97,0	102,5	-5,4 %
Risikogewichtete Aktiva (BIZ) (in Mrd. EUR)	110,3	114,4	-3,6 %
BIZ-Kapitalquoten zum Jahresende (in %)			
Kernkapitalquote	7,9	7,0	+0,9 Prozentpunkte
Eigenmittelquote	12,3	11,7	+0,6 Prozentpunkte

Tabelle 2: G+V – Geschäftsjahre 2003 und 2004 (in Mio. EUR)

DZ BANK AG	2004	2003	Veränderung
Zinsüberschuss	750	753	-0,4 %
Provisionsüberschuss	262	285	-8,1 %
Nettoertrag aus Finanzgeschäften	329	322	+2,2 %
Verwaltungsaufwand	834	922	-9,5 %
Betriebsergebnis vor Risikovorsorge	555	518	+7,1 %
Risikovorsorge Kreditgeschäft	271	371	-27,0 %
Betriebsergebnis ¹	284	147	+93,2 %
Jahresüberschuss	132	80	+65,0 %

¹ Zinsüberschuss, Provisionsüberschuss, Nettoertrag aus Finanzgeschäften und sonstige betriebliche Erträge abzüglich den allgemeinen Verwaltungsaufwendungen, Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen, sonstige betriebliche Aufwendungen sowie Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft.

DZ BANK Konzern	2004	2003	Veränderung
Zinsüberschuss	2.137	1.965	+8,8 %
Provisionsüberschuss	928	773	+20,1 %
Nettoertrag aus Finanzgeschäften	333	335	-0,6 %
Ergebnis aus dem Versicherungsgeschäft	158	182	-13,2 %
Verwaltungsaufwand	2.383	2.403	-0,8 %
Betriebsergebnis vor Risikovorsorge	1.645	1.293	+27,2 %
Risikovorsorge Kreditgeschäft	461	326	+41,4 %
Betriebsergebnis ²	1.184	967	+22,4%
Jahresüberschuss	468	382	+22,5 %

Tabelle 3: Auszug aus der Bilanz per 31.12. 2003 und 2004 (in Mio. EUR)

DZ BANK AG					
Aktiva	2004	2003	Passiva	2004	2003
Forderungen an Kreditinstitute	85.548	75.948	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	113.907	97.912
Davon: angeschlossene Kreditinstitute			Davon: angeschlossene Kreditinstitute		
	36.134	37.252		39.593	36.351
Forderungen an Kunden	21.488	26.044	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	30.114	30.451
Wertpapiere*)	66.747	54.767	Verbriefte Verbindlichkeiten	28.502	26.051
Sonstige Aktiva	15.595	15.211	Sonstige Passiva	10.666	11.533
			Bilanzielles Eigenkapital **)	6.189	6.023
Bilanzsumme	189.378	171.970	Bilanzsumme	189.378	171.970

DZ BANK Konzern					
Aktiva	2004	2003	Passiva	2004	2003
Forderungen an Kreditinstitute	96.546	89.264	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	129.957	115.417
Davon: angeschlossene Kreditinstitute			Davon: angeschlossene Kreditinstitute		
	40.834	41.455		41.292	39.716
Forderungen an Kunden	97.046	102.462	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	80.194	78.521
Wertpapiere *)	105.865	85.944	Verbriefte Verbindlichkeiten	81.838	75.612
Kapitalanlagen aus dem Versicherungsgeschäft			Versicherungstechnische Rückstellungen		
	38.196	35.715		34.967	32.540
Sonstige versicherungsspezifische Aktiva			Sonstige versicherungsspezifische Passiva		
	2.318	2.149		4.619	4.380
Sonstige Aktiva	16.263	16.189	Sonstige Passiva	17.404	18.543
			Bilanzielles Eigenkapital **)	7.255	6.710
Bilanzsumme	356.234	331.723	Bilanzsumme	356.234	331.723

*) Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere zuzüglich Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere.

**) Eigenkapital gemäß Bilanz abzüglich Konzerngewinn und anderen Gesellschaftern zustehender Gewinn einschließlich Fonds für allgemeine Bankrisiken.

² Zinsüberschuss, Provisionsüberschuss, Nettoertrag aus Finanzgeschäften, Ergebnis aus dem Versicherungsgeschäft und sonstige betriebliche Erträge abzüglich den allgemeinen Verwaltungsaufwendungen, Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen, sonstige betriebliche Aufwendungen und Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft.

Geschäftsentwicklung im Jahr 2004

In den vergangenen drei Jahren hat die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, ihre mit der Fusion im Jahr 2001 gestellten Aufgaben bei der Nutzenstiftung für den Verbund, Kostensenkung und der Risikominimierung erfolgreich bewältigt. Zudem konnte die positive Ergebnisentwicklung, die mit der Fusion eingeleitet wurde, im Geschäftsjahr 2004 fortgesetzt werden.

Die DZ BANK AG konnte im Jahr 2004 das Betriebsergebnis nach Risikovorsorge nahezu auf 284 (Vj. 147) Mio. Euro verdoppeln. Der Jahresüberschuss erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 52 Mio. Euro bzw. 65 Prozent auf 132 Mio. Euro. Hierzu trugen ein weiterer Rückgang der Risikovorsorge, die nachhaltige Kostensenkung und ein erfreulicher Zuwachs des Zinsergebnisses im Bankgeschäft bei.

Die DZ BANK Gruppe erreichte einen Jahresüberschuss von 468 Mio. Euro nach 382 Mio. Euro im Vorjahr, ein Zuwachs von 22,5 Prozent.

Der Verbundnutzen der DZ BANK wie der gesamten DZ BANK Gruppe für die genossenschaftlichen Banken konnte deutlich gesteigert werden. Die Summe der Provisionszahlungen und Bonifikationen, die die Volksbanken und Raiffeisenbanken von der DZ BANK aufgrund des gemeinsamen Geschäfts bezogen, stieg im Vergleich zum Vorjahr um 25 Prozent auf 233 Mio. Euro. Auch in der DZ BANK Gruppe stieg der quantitative Verbundnutzen insgesamt um 5,5 Prozent auf nunmehr 1,3 Mrd. Euro.

Die operationellen Fusionsarbeiten wurden termingerecht im Sommer 2004 abgeschlossen. Die Aufwand-Ertrag-Relation konnte in der Bank auf 60 Prozent und im Konzern auf 59,2 Prozent gesenkt werden.

Die angestrebte nachhaltige Verminderung der Risikovorsorge wurde erreicht. Zugleich konnte die Qualität des Kreditportfolios verbessert werden.

DZ BANK AG: Rückgang der Risikovorsorge nach Plan

Die Ergebnissteigerung des Geschäftsjahres 2004 der DZ BANK AG war durch eine insgesamt stabile Ertragsentwicklung geprägt. Der Zinsüberschuss betrug 750 Mio. Euro. Er blieb damit annähernd unverändert gegenüber dem Vorjahr. Das Zinsergebnis im Bankgeschäft stieg dabei um 3,7 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Wesentliche positive Einflussgrößen waren niedrigere Refinanzierungskosten aufgrund des rückläufigen Zinsniveaus, zusätzliche Ergebnisbeiträge aufgrund eines gestiegenen Wertpapierbestands sowie ein weiterer Abbau zinsloser Aktiva. Der Provisionsüberschuss verringerte sich um 23 Mio. Euro auf 262 Mio. Euro. Durch die Ausgründung des Transaktionsinstituts für Zahlungsverkehrsdienstleistungen zum 1. September 2003 hat sich die Provisionsergebnisrechnung der Bank verändert. Auf vergleichbarer Vorjahresbasis weist das Provisionsergebnis 2004 eine Verbesserung in Höhe von rund 5 Prozent auf.

Einen erheblichen Beitrag zum Provisionsüberschuss leisteten wiederum die Zertifikate, deren Absatz gegenüber dem Vorjahr nochmals deutlich auf 3,4 (Vorjahr 2,3) Mrd. Euro gesteigert werden konnte. Das Nettoergebnis aus Finanzgeschäften konnte um 7 Mio. Euro auf 329 Mio. Euro verbessert werden. Der überwiegende Teil des Nettoergebnisses wurde mit dem Handel von zinsreagiblen Produkten erzielt.

Nachhaltige Kostensenkung in der DZ BANK AG

Dank der fortgesetzten Bemühungen um eine nachhaltige Kostensenkung ermäßigten sich die Verwaltungsaufwendungen um annähernd 10 Prozent auf 834 Mio. Euro. Im Jahr 2001 hatte der Kostenblock noch rund 1.141 Mio. Euro betragen. Seitdem konnten die Aufwendungen um 307 Mio. Euro bzw. um knapp 30 Prozent reduziert werden.

Der Personalaufwand verringerte sich im Geschäftsjahr 2004 im Vergleich zum Vorjahr um 7 Mio. auf 428 Mio. Euro. Beim Sachaufwand konnten die IT-Kosten gegenüber dem Vorjahr um 38 Prozent auf 52 Mio. Euro vermindert werden. Dies gelang vor allem durch neue Vertragsregelungen mit den Dienstleistern und durch optimierte Verträge für Systeme und IT-Produktion.

In Folge dieser Entwicklung konnte die Aufwand-Ertrags-Relation der DZ BANK AG im Berichtsjahr von 64,0 Prozent auf 60,0 Prozent verbessert werden.

GuV der DZ BANK AG 01.01.-31.12.2004 (geprüft) in Auszügen			
in Mio. Euro	2004	2003	Δ in %
Zinsüberschuss mit Beteiligungserträgen	750	753	-0,4%
Provisionsüberschuss	262	285	-8,1%
Nettoergebnis aus Finanzgeschäften	329	322	2,2%
Saldo der sonstigen betriebl. Aufw. u. Erträge	48	80	-40,0%
Verwaltungsaufwand	-834	-922	-9,5%
Betriebsergebnis vor Risikovorsorge	555	518	7,1%
Risikovorsorge	-271	-371	-27,0%
Betriebsergebnis nach Risikovorsorge	284	147	93,2%
Jahresüberschuss	132	80	65,0%
Aufwand-Ertrag-Relation 2004: 60,0% (2003: 64,0 %)			

Entscheidenden Anteil an der Ergebnisverbesserung gegenüber dem Vorjahr hatte im Berichtsjahr aber auch die Risikovorsorge, die um 100 Mio. Euro auf 271 Mio. Euro zurückgeführt werden konnte.

Bilanz der DZ BANK AG zum 31. Dezember 2004

Die Bilanzsumme der DZ BANK AG betrug zum 31. Dezember 2004 189,4 Mrd. Euro. Dies entspricht einem Anstieg gegenüber dem Vorjahresresultimo um 10,1 Prozent.

Auf der Aktivseite blieben die "Forderungen an Volksbanken und Raiffeisenbanken" mit 36,1 Mrd. Euro annähernd konstant (-3,2 Prozent).

Die Forderungen an andere Kreditinstitute erhöhten sich per Ende 2004 um 27,6 Prozent auf 49,4 Mrd. Euro. Dies ist im Wesentlichen auf eine Steigerung der Repogeschäfte und Tagesgelder zurückzuführen. Auch die Position "Wertpapiere" stieg um 21,6 Prozent auf 66,9 Mrd. Euro an.

Dem stand ein Rückgang der Position Forderungen an Kunden um 17,3 Prozent auf 21,5 Mrd. Euro gegenüber, der in wesentlichen Teilen auf den Abbau des nicht strategiekonformen Kreditgeschäfts zurückzuführen ist.

Auf der Passivseite war ein Anstieg der Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditinstituten um 20,6 Prozent auf 74,3 Mrd. Euro zu verzeichnen. Die Einlagen der Volksbanken und Raiffeisenbanken lagen zum Jahresultimo mit 39,6 Mrd. Euro um 9,1 Prozent über dem Stand des Vorjahres.

Positive Ergebnisentwicklung im DZ BANK Konzern

Auch im Konzern setzte sich die positive Ergebnisentwicklung fort. Das vorläufige Betriebsergebnis vor Risikovorsorge lag im Jahr 2004 bei 1,645 Mrd. Euro und damit um rund 27 Prozent über dem Stand des Vorjahres. Das Betriebsergebnis nach Risikovorsorge stellt sich damit auf 1,184 Mrd. Euro ein und lag um 22 Prozent über dem Vorjahr.

Der Jahresüberschuss erreichte 468 Mio. Euro, ein Anstieg um mehr als 22 Prozent. Die Bilanzsumme im Konzern belief sich auf 356 Mrd. Euro.

Beim Blick auf die Segmentergebnisrechnung ist u.a. hervorzuheben, dass die Aufwand-Ertrags-Relation im Segment Bank (im Vorjahr „Zentral- und Geschäftsbank“) insgesamt auf 58,6 Prozent verringert werden konnte (Vorjahr 64,3 Prozent). Dieses Segment leistet mit Abstand den größten Einzelbeitrag zum Ergebnis nach Risikovorsorge vor den Segmenten Immobilien, Retail (im Vorjahr „Retail Banking“) und Versicherung (Bank 584 Mio., Immobilien 368 Mio., Retail 347 Mio., Versicherung 163 Mio. Euro).

GuV des DZ BANK Konzerns 01.01.-31.12.2004 (geprüft) in Auszügen			
in Mio. Euro	2004	2003*	Δ in %
Zinsüberschuss	2.137	1.965	8,8%
Provisionsüberschuss	928	773	20,1%
Nettoertrag aus Finanzgeschäften	333	335	-0,6%
Ergebnis aus Versicherungsgeschäft	158	182	-13,2%
Sonstiges betriebliches Ergebnis	472	441	7,0%
Verwaltungsaufwand	-2.383	-2.403	-0,8%
Betriebsergebnis vor Risikovorsorge	1.645	1.293	27,2%
Risikovorsorge	-461	-326	41,4%
Betriebsergebnis nach Risikovorsorge	1.184	967	22,4%
Jahresüberschuss	468	382	22,5%
Aufwand-Ertrag-Relation 2004: 59,2% (2003: 65,0 %)			

* ohne Berücksichtigung der GuV-wirksamen Änderungen im Konsolidierungskreis (norisbank AG: mit Wirkung zum 01.10.03 konsolidiert ; Südwestbank AG ab 01.01.04 entkonsolidiert)

Geschäftsentwicklung der Unternehmen im DZ BANK Konzern

Im Segment Bank (im Vorjahr „Zentral- und Geschäftsbank“) konnte die VR LEASING ihr Neugeschäft gegenüber dem Vorjahr um 23 Prozent verbessern.

Auch die Geschäftsentwicklung der DVB Bank verlief im vergangenen Jahr positiv. Hierzu trug insbesondere der Bereich "Shipping" bei.

Bei der DZ BANK Ireland war in 2004 eine hervorragende Geschäftsentwicklung zu verzeichnen. Die Cost Income Ratio lag bei nur 14,5 Prozent. Das Ergebnis nach Steuern betrug rund 23,0 Mio. Euro; dies war das höchste Ergebnis seit Bestehen der DZ BANK Ireland.

Die dwpbank verwaltete Ende 2004 rund 6,2 Millionen Depots. Sie verfügt - nach Einbeziehung von ca. 1,9 Millionen Depots aufgrund der Kooperation mit der Dresdner Bank - über einen Marktanteil von rund 37 Prozent. Die dwpbank ist damit größtes Abwicklungsinstitut in Deutschland. Der Geschäftsverlauf entwickelte sich besser als geplant.

Im Segment Retail (im Vorjahr „Retail Banking“) lag die Union Asset Management Holding („Union“) mit Nettozuflüssen für Publikumsfonds in Höhe von 1,9 Mrd. Euro per Ende 2004 in der Branche auf Rang 3. Der Marktanteil gemessen am Publikumsfondsvermögen betrug 17,3 Prozent. Aufgrund der positiven Performance sowie des erzielten Nettoabsatzes stieg der Provisionsüberschuss um 14 Prozent an. Künftig wird sich die Union noch stärker als Anbieter strukturierter Vermögensverwaltungs- und Altersvorsorgeprodukte am Markt positionieren.

Die Erfolgsgeschichte der norisbank setzte sich weiter fort: Das Neugeschäft mit dem Ratenkreditprodukt "easyCredit" lag im vergangenen Jahr um rund 63 Prozent über dem Vorjahr. Ende 2004 belief sich die Zahl der Partnerbank-Verträge und Zusagen auf 768. Die norisbank konnte ihre Aufwand-Ertrags-Relation im vergangenen Jahr auf 50 Prozent verbessern.

Bei der DZ BANK International („DZI“) hat sich der Gewinn im vergangenen Jahr noch einmal erhöht. Ihre Aufwand-Ertrags-Relation konnte die Gesellschaft auf rund 43 Prozent verringern. In Zusammenarbeit mit den Volksbanken und Raiffeisenbanken hat die DZI ihre Verbund-Plattform im gehobenen Segment der vermögenden Privatkunden über das standardisierte Vermögensverwaltungsangebot „PPS Private Portfolio Strategie“ - unter Konto- und Depotführung durch die jeweilige Primärbank - weiter ausbauen können. Die Leistungsvorteile des PPS-Angebots werden von den Primärbanken immer mehr im Kundengeschäft genutzt, wie die stark wachsenden Geschäftsvolumina zeigen.

Auch die cosba private banking verzeichnete eine zufriedenstellende Geschäftsentwicklung. Das Ergebnis konnte gegenüber dem Vorjahr weiter gesteigert werden, die Aufwand-Ertrags-Relation konnte auf rund 67 Prozent verbessert werden.

Im Segment Immobilien konnte die Bausparkasse Schwäbisch Hall („BSH“) ihren Marktanteil im vergangenen Jahr bei einem eingelösten Bausparneugeschäft von 25,4 Mrd. Euro um einen halben Prozentpunkt auf 26,1 Prozent verbessern. Die Geschäfts- und Vertriebsleistung für den genossenschaftlichen Finanzverbund lag bei 38 Mrd. Euro - und damit um ca. 26 Prozent über dem letzten "Normaljahr" 2002. Gleichwohl war auch die BSH von dem - im Vergleich zum Boomjahr 2003 branchenweit zu verzeichnenden - Rückgang des

Bausparneugeschäfts betroffen.

Die DG Hyp hat sich in einem schwierigen Marktumfeld ordentlich geschlagen und konnte ihren Marktanteil auf 7,1 Prozent (6,6 Prozent) ausbauen. Bei weiter entschärfter Risikosituation waren insbesondere das Investorengeschäft und die Kapitalmarktaktivitäten erfolgreich. Ein besonderer Augenmerk wird künftig auf einer noch stärkeren Positionierung im Retailgeschäft mit besonderer Unterstützung der BSH liegen.

Im Segment Versicherungen konnte die R+V Versicherung („R+V“) auch im vergangenen Jahr bei den Beiträgen die Wachstumsraten der Branche deutlich übertreffen. Im Bereich "Leben" stiegen die Beiträge nach einem außerordentlich positiven Neugeschäft um 11,7 Prozent an; das Wachstum lag damit deutlich über dem Branchenwert (+ 1,1 Prozent). Die Zuwachsraten bei den Neubeiträgen übertrafen mit rund 66 Prozent den Branchenwert annähernd um das Fünffache.

Hebung von Synergien als Vorteil des DZ BANK Modells

Im Geschäftsjahr 2004 konnten in der DZ BANK Gruppe weitere Fortschritte in der Koordination von geschäftlichen Aktivitäten und in der Hebung von Synergien zwischen den Unternehmen erreicht werden. Dies belegen unter anderem die gemeinsamen Produkte, die die Gruppe als Allfinanzanbieter bei entsprechender Kundennachfrage ohne große Umstände binnen kurzer Frist an den Markt bringen kann wie zwei Beispiele belegen: R+V, Union und BSH kooperieren seit 2004 bei Altersvorsorgeprodukten. Zwischen März und Ende Dezember 2004 konnten daher unter der Überschrift "VR MaxiVorsorge" mehr als 44.500 Versicherungsverträge abgeschlossen werden. Das Vertriebsergebnis erreicht damit annähernd das Doppelte des Planwertes. Ein anderes Beispiel, das die Sinnhaftigkeit des Koordinationsmodells der DZ BANK Gruppe belegt, ist die Kooperation der R+V mit der norisbank bei der Restschuldversicherung.

Die Konzeption der DZ BANK Gruppe als einem umfassenden und koordinierten Allfinanzanbieter ist durch die Erfolge am Markt im Jahr 2004 bestätigt worden. Bei neuen Herausforderungen im Markt können die Kapazitäten und das Knowhow der verschiedenen Spezialanbieter in der Gruppe schnell und rechtzeitig zu passenden Produktangeboten für die Primärbanken gebündelt und angeboten werden. Die Fähigkeit, dieses aus einer gemeinsamen Strategie des subsidiären Verbundnutzens zu betreiben, ist einer der wesentlichen Vorteile des DZ BANK Modells.

Kapitalquoten

Die BIZ-Kernkapitalquote des Konzerns konnte im vergangenen Jahr aufgrund der Reduzierung der Risikoaktiva und der Erhöhung der Eigenmittel auf 7,9 Prozent (Vorjahr: 7,0 Prozent) verbessert werden. Die Eigenmittelquote stieg auf 12,3 Prozent (11,7 Prozent). Seit Ende 2001 konnten damit die Kernkapitalquoten um 3,0 Prozentpunkte bzw. die Eigenmittelquote um 3,2 Prozentpunkte beachtlich verbessert werden. Die Eigenkapitalrendite vor Steuern konnte auf 16,3 Prozent (11,9 Prozent) gesteigert werden.

Bilanz der DZ BANK AG zum 31.12.2004 (geprüft) in Auszügen			
AKTIVA (in Mrd. Euro)	31.12.2004	31.12.2003	Δ in %
Forderungen an Kreditinstitute	85,5	76,0	12,5%
davon: an VB/RB	36,1	37,3	-3,2%
davon: an Kreditinstitute	49,4	38,7	27,6%
Forderungen an Kunden	21,5	26,0	-17,3%
Wertpapiere	66,9	55,0	21,6%
Beteiligungen/ Anteile an Verbund Unternehmen	9,3	9,6	-3,1%
Übrige Aktiva	6,2	5,4	14,8%
BILANZSUMME	189,4	172,0	10,1%

Bilanz der DZ BANK AG zum 31.12.2004 (geprüft) in Auszügen			
PASSIVA (in Mrd. Euro)	31.12.2004	31.12.2003	Δ in %
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	113,9	97,9	16,3%
davon: ggü. VB/RB	39,6	36,3	9,1%
davon: ggü. and. Kreditinstituten	74,3	61,6	20,6%
Verbindl. gegenüber Kunden	30,1	30,5	-1,3%
Verbriefte Verbindlichkeiten -	28,5	26,1	9,2%
Nachrangige Verbindlichkeiten und Genussrechtskapital	5,0	4,9	2,0%
Übrige Passiva	5,6	6,5	-13,8%
Eigenkapital u. Fonds für allg. Bankrisiken	6,3	6,1	3,3%
BILANZSUMME	189,4	172,0	10,1%

Bilanz des DZ BANK Konzerns zum 31.12.2004 (geprüft) in Auszügen			
AKTIVA (in Mrd. Euro)	31.12.2004	31.12.2003	Δ in %
Forderungen an Kreditinstitute	96,5	89,3	8,1%
davon: an VB/RB	40,8	41,5	-1,7%
davon: an and. Kreditinstitute	55,7	47,8	16,5%
Forderungen an Kunden	97,0	102,5	-5,4%
Wertpapiere	106,0	86,2	23,0%
Versicherungsspezif. Aktiva	40,5	37,8	7,1%
Beteiligungen/ Anteile an verbund. Unternehmen	1,4	1,5	-6,7%
Übrige Aktiva	14,8	14,4	2,8%
BILANZSUMME	356,2	331,7	7,4%

Bilanz des DZ BANK Konzerns zum 31.12.2004 (geprüft)			
PASSIVA (in Mrd. Euro)	31.12.2004	31.12.2003	Δ in %
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	130,0	115,4	12,7%
davon: ggü. VB/RB	41,3	39,7	4,0%
davon: ggü. and. Kreditinstituten	88,4	75,4	17,2%
davon: Bauspareinlagen	0,3	0,3	0,0%
Verbindl. gegenüber Kunden	80,2	78,5	2,2%
Verbriefte Verbindlichkeiten	81,8	75,6	8,2%
Versicherungstechn. Rückstellungen/sonst. versich.spezif. Passiva	39,6	36,9	7,3%
Nachrangige Verbindlichkeiten und - Genussrechtskapital	5,8	6,2	-6,5%
Übrige Passiva	11,4	12,2	-6,6%
Eigenkapital u. Fonds für allg. Bankrisiken	7,4	6,9	7,2%
BILANZSUMME	356,2	331,7	7,4%

Geschäftsgang und Aussichten für das Jahr 2005

Die DZ BANK strebt im Geschäft mit den Firmenkunden im In- und Ausland eine expansivere Kreditvergabe an. Dies soll sich in der DZ BANK in einem höheren Zins- und Provisionsergebnis niederschlagen. Auch die verursachungsgerechte und skalenorientierte Bepreisung des Dienstleistungsangebotes gegenüber den Volksbanken Raiffeisenbanken dürfte sich in dem Ergebnis der DZ BANK positiv auswirken. Dank einer weiterhin risikoorientierten Geschäftspolitik erwartet die DZ BANK eine weitere Reduzierung der Risikovorsorge. Bei einem unveränderten Verwaltungsaufwand strebt die DZ BANK insgesamt ein verbessertes Geschäftsergebnis 2005 an.

Die DZ BANK erwartet, dass in dem DZ BANK Konzern die Erträge vor allem vom Anstieg des Zinsüberschusses geprägt sein werden. Bei einer geringfügigen Zunahme der Verwaltungsaufwendungen und einem auf Vorjahresniveau geplanten Vorsorgeaufwand wird insgesamt ein weiterer Ergebniszuwachs angestrebt.

Frankfurt am Main, im April 2005

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main